



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 1. Dezember 1951

Nr. 48

### INHALT:

	Seite		Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>		Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen	717	Trennung der Standesamtsbezirke Alsfeld-Altenburg	727
Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr	715	Lehrapotheekenverzeichnis 1951/53	717	<b>Kassel:</b>	
Exequatur für den Spanischen Konsul in Frankfurt/M., Herrn Jorge Spottorno y Manrique de Lara	715	Geschäftsführung der Tuberkulose-Fürsorgestellen der Gesundheitsämter	717	Anordnung über das Meldewesen	727
Exequatur für den Großherzogl.-Luxemburgischen Konsul in Frankfurt/M., Herrn Joseph Jüttel	715	Weihnachtsbeihilfen	717	Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Kassel	727
Beachtung der Bestimmungen über Wohnsitzwechsel bei Neueinstellungen	715	Vordrucke für die amtliche Lebensmittelüberwachung	720	Anordnung über das Meldewesen	727
Runderlaß Nr. 81: Oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes zu Art. 131 GG in den Fällen des § 63	715	Maul- und Klauenseuche-Nachweisung	724	Personelle Veränderungen (Gendarmérie)	728
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:</b>		Personelle Veränderungen (Schuldiens)	729
Genehmigung einer Stiftung	716	Betr.: Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)	726	<b>Wiesbaden:</b>	
Verwendung der Autoschlösser als Zivilkraftfahrer	716	Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Ilo-Einrad-Wagenschieber in explosionsgeschützter Ausführung	726	Bestallung von Sachverständigen und Schätzern	731
Die Bildung der Bereitschaftspolizei im Lande Hessen	716	<b>Regierungspräsidenten:</b>		Luftsportärzte	731
Reisen der Betriebsratsmitglieder der Polizei	716	<b>Darmstadt:</b>		Personelle Veränderungen (Schuldiens)	732
Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen; hier: Widerruf einer Zulassung	717	Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen	721	Baulandumlegung in der Gemarkung Eisenbach	735
				Umlegung Wiesbaden Innenstadt	735
				Einziehung eines Weges	735
				Stellenausschreibungen	735
				Öffentlicher Anzeiger	736

### Der Hessische Ministerpräsident

#### 1127

**Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.**

1. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Dr. Hans Schmidt, Sickingdorf, Kreis Lauterbach, für die Rettung eines Jugendlichen vor dem Tode des Ertrinkens am 3. Juni 1951 unter eigener Lebensgefahr Dank und Anerkennung aus.

2. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Bernhard Hauf, Maschinenschlosser, Wiesbaden-Kostheim, für die Rettung eines fünfjährigen Jungen vor dem Tode des Ertrinkens am 3. Mai 1951 unter eigener Lebensgefahr Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 15. 11. 1951.

Der Hessische Ministerpräsident

#### 1128

**Exequatur für den Spanischen Konsul in Ffm. Herrn Jorge Spottorno y Manrique de Lara.**

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Spanien und Leiter des Spanischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main ernannten Herrn Jorge Spottorno y Manrique de Lara das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden.

Wiesbaden, den 14. 11. 1951.

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 06/01.

#### 1129

**Exequatur für den Großherzogl.-Luxemburgischen Konsul in Ffm. Herrn Joseph Jüttel.**

Die Bundesregierung hat dem zum Großherzogl.-Luxemburgischen Konsul in

Frankfurt/Main ernannten Herrn Joseph Jüttel das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Württemberg-Baden und Bayern.

Wiesbaden, den 14. 11. 1951.

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 06/01.

#### 1130

**Beachtung der Bestimmungen über Wohnsitzwechsel bei Neueinstellungen.**

Es liegt erneut Veranlassung vor, auf die Beachtung der Bestimmungen über Wohnsitzwechsel, auf die ich bereits mit meinem Erlaß vom 5. März 1951 aufmerksam gemacht hatte, hinzuweisen.

Die Einstellung von Bewerbern aus der sowjetischen Besatzungszone ist erst dann zulässig, wenn ordnungsgemäß die Niederlassungsgenehmigung für die Bundesrepublik vorliegt. Bewerber, denen das Bundesdurchgangslager (Notaufnahmelager) Gießen die Asylberechtigung auf Grund des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (GVBl. S. 367) verweigert hat, dürfen unter keinen Umständen in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Künftighin werden in derartigen Fällen die für die Einstellung verantwortlichen Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Wiesbaden, den 9. 11. 1951.

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — II/2.

#### Zusatz des Ministers des Innern:

Der Erlaß des Direktors des Personalamtes Hessen vom 5. März 1951 ist mit Erlaß vom 29. März 1951 — M.d.I./I b — 8 b 06/01 — bekanntgegeben worden.

Wiesbaden, den 26. 11. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — I (b) — 8 b 06/01.

#### 1131 Runderlaß Nr. 81

**Oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes zu Art. 131 GG in den Fällen des § 63.**

Bezug: Mein Runderlaß Nr. 77 vom 17. August 1951 (St. Anz. S. 518).

Durch meinen Runderlaß Nr. 77 vom 17. August 1951 habe ich zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) die Zuständigkeitsregelung nach dem Beschluß der Landesregierung vom 20. Juni 1951 bekanntgegeben. Hinsichtlich der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde war in Ziffer 3 des Beschlusses der Landesregierung eine Aufgliederung erfolgt. Diese Zuständigkeitsregelung galt nur für den Personenkreis des Kapitels I des Gesetzes, da § 60 eine Bestimmung nur für diesen Personenkreis trifft und in § 63 nicht aufgeführt ist.

Um eine einheitliche Behandlung aller Personen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG zu erreichen, hat die Landesregierung auf meine Vorlage zur Regelung der Zuständigkeit für die unter § 63 fallenden Personen folgenden Beschluß gefaßt:

„Oberste Dienstbehörde für Personen, die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallen, ist in der staatlichen Verwaltung

das Landespersonalamt in den Fällen der Ziffer 3 a)

der Minister der Finanzen in den Fällen der Ziffer 3 b)

des Beschlusses der Landesregierung vom 20. Juni 1951 (Runderlaß Nr. 77 des Direktors des Landespersonalamtes, Staatsanzeiger 1951 S. 518).

Ist bei Personen, die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallen, gemäß § 82 des Gesetzes eine nichtstaat-

liche Körperschaft Dienstherr, so ist oberste Dienstbehörde diejenige Stelle, die nach Landesrecht oder Satzung oberste Dienstbehörde ist. Den Dienststellen wird empfohlen, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung eine Stellungnahme des Landespersonalamtes, das ggf. die nach Ziffer 4 des Beschlusses der Landesregierung vom

20. Juni 1951 gebildete Kommission zu beteiligen hat, einzuholen.“  
Ich bitte, ab sofort nach diesem Beschluß der Landesregierung zu verfahren. Soweit in Fällen des § 63 bisher in der staatlichen Verwaltung bereits Entscheidungen von den sich nach Landesrecht bestimmenden obersten Dienstbehörden getroffen wurden, verbleibt es hierbei.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß für Personen nichtstaatlicher Körperschaften, die unter Kapitel I des Gesetzes zu Art. 131 GG fallen, die Zuständigkeitsregelung nach meinem Rund-erlaß vom 17. August 1951 gilt.  
Wiesbaden, den 13. 11. 1951.  
Der Direktor des Landespersonalamtes  
Hessen — II/1 — P 2025 c.

## Der Hessische Minister des Innern

### 1132

#### Genehmigung einer Stiftung.

Auf Grund des § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 der Preußischen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November 1899 (Preuß. Ges. S. 562) genehmige ich die Stiftung

„Institut für Sozialforschung“

mit dem Sitz in Frankfurt a. M.

Wiesbaden, den 14. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
II b — 25d 04/11—13 — 6395/51.

### 1133

#### Verwendung der Autoschlösser als Zivilkraftfahrer.

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, alle staatlichen Polizeidienststellen.

Die bei den Gend.-Dienststellen beschäftigten Arbeiter sind im Haushaltsplan als Autoschlösser etatisiert und sollen vornehmlich auch als solche beschäftigt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, diese Arbeiter auch als Zivilkraftfahrer im Rahmen des Werkstattdienstes und für die Inspektionsfahrten der Gend.-Kreiskommissare einzusetzen, soweit sie im Besitze eines gültigen Führerscheines sind. Auch können sie als Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen bei Transporten von Gefangenen und illegalen Grenzgängern herangezogen werden. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß es den im Arbeitsverhältnis stehenden Personen nicht gestattet ist, irgendwelche polizeilichen Funktionen auszuüben. Sie dürfen deshalb mit polizeilichen Aufgaben auch nicht betraut werden.

Werden bei polizeilichen Einsätzen Dienstkraftfahrzeuge verwendet, so sind zu ihrer Führung nur Polizeibeamte heranzuziehen.

Wiesbaden, den 13. 11. 1951.

Der Hessische Minister des Innern —  
III/4, Az.: 7 r 16.

### 1134

#### An alle staatlichen Polizeidienststellen Nachrichtlich:

An den Herrn Hessischen Minister der Finanzen,  
an den Rechnungshof des Landes Hessen,  
an die Staatshauptkassé

#### Die Bildung der Bereitschaftspolizei im Lande Hessen.

Auf Grund der Ermächtigung des Kabinetts vom 10. Oktober 1951 ordne ich vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung in Ausführung des Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesregierung und den Länderregierungen über die Errichtung von Bereitschaftspolizeien der Länder vom 27. Oktober 1950 an:

#### I. Organisation

(1) Im Lande Hessen wird eine Bereitschaftspolizei gebildet. Sie führt die Bezeichnung

„Hessische Bereitschaftspolizei“.

(2) Es werden errichtet

Die Direktion der Hessischen Bereit-

schaftspolizei mit dem Sitz in Wiesbaden,  
zwei Abteilungen mit zusammen sechs Hundertschaften.

Die Standorte der Abteilungen und Hundertschaften werden besonders bestimmt.

#### II. Aufgaben

(1) Die Bereitschaftspolizei hat die Aufgabe, neben den im Einzeldienst vorhandenen Polizeikräften die innere Sicherheit und Ordnung im Lande Hessen aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zwecke kann sie auch außerhalb ihrer Standorte eingesetzt werden.

(2) Die Bereitschaftspolizei wird auf meine Weisung durch die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei eingesetzt. Der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei obliegen außerdem

1. Organisation und Aufbau der Bereitschaftspolizei nach den von mir gegebenen Richtlinien;
2. Ausbildung und Beschulung der Beamten der Bereitschaftspolizei;
3. nach näherer Bestimmung beamtenrechtliche Entscheidungen;
4. im Benehmen mit dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei die Ausstattung der Bereitschaftspolizei.

#### III. Rechtsverhältnisse

(1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Bereitschaftspolizei werden durch Gesetz, die Laufbahnen durch Laufbahnrichtlinien geregelt.

(2) Die Bewerber für die Bereitschaftspolizei; die erstmals in den Polizeidienst des Landes Hessen eintreten, werden als Polizeianwärter in die Bereitschaftspolizei einberufen. Sie erhalten darüber eine Urkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

#### IV. Besoldung

(1) Die Besoldung der Beamten der Bereitschaftspolizei mit Ausnahme der Polizeianwärter richtet sich nach dem allgemeinen Besoldungsrecht.

(2) Die Polizeianwärter erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung Unterhaltszuschüsse in Höhe von 1536.— DM jährlich; dieser Unterhaltszuschuß wird jeweils im gleichen Verhältnis erhöht wie die Grundgehälter der planmäßigen Beamten. Für das RJ. 1951 sind die Unterhaltszuschüsse außerplanmäßig bei Einzelplan 03, Kapitel 11, hinter Titel 105 zu verbuchen.

#### V. Haushalt

(1) Die Stärke der Bereitschaftspolizei wird durch den Haushaltsplan des Landes Hessen bestimmt.

(2) Die wirtschaftliche Versorgung der Hessischen Bereitschaftspolizei übernimmt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei.

(3) Die Beamten der Bereitschaftspolizei erhalten Dienstkleidung und Ausrüstung in dem von mir vorgeschriebenen Umfang.

(4) Für die Verpflegung und Unterkunft der Beamten der Bereitschaftspolizei und ihre Abfindung mit Reisekostenvergütungen, Einsatzgebühren und Er-

frischungszuschüssen gelten meine Erlasse vom 20. 8. 1951 (StAnz. S. 542), vom 16. 4. 1951 (StAnz. S. 237), vom 1. 6. 1951 (StAnz. S. 333) und vom 9. 8. 1951 (StAnz. S. 485). Das Beköstigungsgeld wird gemäß Abs. 10 meines Erlasses vom 20. 8. 1951 im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen für das RJ. 1951 auf 2,28 DM täglich festgesetzt.

(5) Den Beamten der Bereitschaftspolizei wird Heilfürsorge nach Maßgabe näherer Bestimmung gewährt.

#### VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die planmäßigen Beamten des polizeilichen Einzeldienstes, die in den Dienst der Hessischen Bereitschaftspolizei übernommen werden, erhalten unter Wahrung ihres Besitzstandes die Dienstbezüge weiter, die sie bisher erhalten haben.

(2) Die Polizeianwärter, die zur Zeit an der Landespolizeischule „Süd“ ausgebildet werden, werden mit Wirkung vom 1. November 1951 in die Hessische Bereitschaftspolizei übernommen. Vom Tage ihrer Übernahme in die Bereitschaftspolizei an erhalten sie Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt IV Abs. 2.

(3) Bis zur Neuregelung der Besoldung der Bereitschaftspolizei bleiben bei Einzelplan 03, Kapitel 11, Titel 101, Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 c in der gleichen Anzahl unbesetzt, in der Polizeianwärter in die Bereitschaftspolizei übernommen oder einberufen werden.

(4) Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung der Besoldung der Bereitschaftspolizei werden die Polizeianwärter als Polizeiwachmeister in Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe eingewiesen.

(5) Dieser Erlaß tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Wiesbaden, 17. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
III/1 — Az.: 21 b 02—19 —

### 1135

#### An die Herren Regierungspräsidenten An alle staatlichen Polizeidienststellen

#### Reisen der Betriebsratsmitglieder der Polizei

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch bei Reisen von Betriebsratsmitgliedern der Polizei die für Dienstreisen allgemeinverbindliche Verpflichtung zur Einsparung von Haushaltsmitteln zu beachten ist. Ich bitte daher, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes die notwendigen Reisen und die Dauer der Besprechungen der Betriebsratsmitglieder auf ein vertretbares Mindestmaß im Sinne des § 12 Satz 1 der Ersten Sparverordnung vom 7. 7. 1948 (GVBl. S. 86) einzuschränken. Die gesetzlich begründete Tätigkeit der Betriebsräte soll hierdurch nicht behindert werden. Auf keinen Fall sollen aber die Sitzungen so anberaumt und die Tagesordnungen so aufgestellt werden, daß die Betriebsratsmitglieder gezwungen sind, am Besprechungsort zu übernachten. Es dürfte durchaus möglich sein, daß die Betriebs-

ratsitzungen im Anschluß an Dienstversammlungen anberaumt und dadurch besondere Reisen nicht erforderlich werden. Eine Ausnahme bilden überbetriebliche Tagungen, die sich ihrem Umfang

nach nicht mit dienstlichen Anlässen verbinden lassen.

Wiesbaden, 9. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern — III/1a — Az.: 13 b 06

**1136**

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen; hier: Widerruf einer Zulassung. Der Innenminister des Landes Nordrhein-

Westfalen hat mit Wirkung vom 31. Oktober 1951 die Zulassung folgender Handfeuerlöcher-Type widerrufen:

Hersteller	Bezeichnung	Amtl. Kennziffer
Meyer-Hagen Hagen/Westf.	Brandex DIN Tetra 2 Bauart T 2 L	P 1 — 5/50

Die Zulassung ist in der Beilage Nr. 1 zum Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1 vom 6. Januar 1951 unter lfd. Nr. 34 veröffentlicht und dort zu streichen.

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) Az. 65 f Nr. 5252/51

**1137**

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen. Das Innenministerium, Württemberg-Baden, Stuttgart, hat auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher

in Warendorf folgende Handfeuerlöcher-Typen mit Wirkung vom 2. November 1951 ab für das Bundesgebiet neu zugelassen:

Hersteller	Bezeichnung	Amtl. Kennziffer
Total Kom.-Ges. Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	„Total“ DIN-Nass-Handfeuerlöcher Type DW 10, 10 Liter, nicht frostbeständig (mit Netzmittel), mit Spritzdüse oder Spritzschlauch, Bauart N 10 Ln.	P 1 — 18/51
	„Total“ DIN-Nass-Handfeuerlöcher Type DW 10, 10 Liter, frostbeständige Füllung bis -15° C mit Netzmittel mit fester Spritzdüse oder Spritzschlauch, Bauart N 10 Lf — 15.	P 1 — 19/51
	„Total“ DIN-Nass-Handfeuerlöcher Type DW 10, 10 Liter, frostbeständige Füllung bis -30° C (mit Netzmittel) mit fester Spritzdüse oder Spritzschlauch, Bauart N 10 Lf — 30.	P 1 — 23/51
	„Total“ DIN-Tetra-Handfeuerlöcher 4 Ltr., Bauart T 4 L.	P 1 — 24/51
Minimax AG., Stuttgart-I, Reinsburgstraße 198	„Minimax“ DIN-Nass-Handfeuerlöcher, 10 Liter, Type E 10, Bauart N 10 HF — 30.	P 1 — 21/51
	„Minimax“ DIN-Nass-Handfeuerlöcher, 10 Liter, Type V 110, Bauart N 10 HF. — 30.	P 1 — 22/51

Wiesbaden, den 15. 11. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) Az. 65 f

**1138**

Lehrapothekenverzeichnis 1951/53.

Bezug: Mein Erlaß vom 20. März 1951, Az. 18 b 16 09, Tgb. Nr. 2788/51.

Auf Grund der nachträglich eingereichten Vorschläge der Regierungspräsidenten wird das Verzeichnis der zur Ausbildung von Apothekerpraktikanten ermächtigten Apotheken durch folgende Apotheken ergänzt.

Diese Apotheken erhalten damit nachträglich die Erlaubnis, in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1953 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und diesen bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

**Regierungsbezirk Darmstadt**

- Alsfeld, Apotheke am Bahnhof
- Bensheim a. d. B., Einhorn-Apotheke
- Büdingen, Hof-Apotheke
- Darmstadt, Frankenstein-Apotheke
- Grebenu, Paracelsus-Apotheke
- Hofheim/Ried, Adler-Apotheke
- Lich, Hof-Apotheke
- Michelstadt, Apotheke
- Sprendlingen, Hirsch-Apotheke
- Regierungsbezirk Kassel**
- Eschwege, Schloß-Apotheke
- Fulda, Bahnhof-Apotheke
- Hilders/Rhön, Apotheke
- Hünfeld, Fontane-Apotheke
- Hünfeld, Marien-Apotheke
- Kassel, Beethoven-Apotheke
- Kassel-B., Dorotheen-Apotheke
- Kassel, Hirsch-Apotheke
- Kassel, Hohenzollern-Apotheke
- Korbach, Hirsch-Apotheke

- Marburg/Lahn, Krankenhaus-Apotheke der Landesversicherungsanstalt
- Nentershausen, Apotheke
- Regierungsbezirk Wiesbaden**
- Frankfurt/Main, Löwen-Apotheke
- Königstein, Marien-Apotheke
- Wiesbaden, Bismarck-Apotheke
- Wiesbaden-Biebrich, Wagnersche Apotheke

Wiesbaden, den 12. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Pharm 18 b 16 09 — Tgb. Nr. 9163/51

**1139**

Geschäftsführung der Tuberkulose-Fürsorgestellen der Gesundheitsämter.

Ich habe Veranlassung, für die Geschäftsführung der Tuberkulose-Fürsorgestellen auf die Beachtung folgender Gesichtspunkte hinzuweisen:

Die gemäß § 61 Abs. 4 der 3. DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 31. März 1935 (RMBl. I S. 327) bei den Gesundheitsämtern errichteten Tuberkulose-Fürsorgestellen sind nicht als selbständige und vom Gesundheitsamt unabhängige Dienststellen anzusehen. Sie sind vielmehr eine Teileinrichtung der Gesundheitsämter selbst. Wenn auch die Tuberkulose-Fürsorgeärzte, insbesondere soweit sie als nebenamtlich tätige Tuberkulose-Fachärzte die Tuberkulose-Fürsorgestellen leiten, in fachlicher Hinsicht eine selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit ausüben, so dürfen sie doch Amtshandlungen verwaltungsmäßiger Art (Verkehr mit Behörden, Verbänden u. ä.) nur mit Wissen und Genehmigung des Amtsarztes und Leiters des

Gesundheitsamtes einleiten oder durchführen. Auch soll der Amtsarzt über die einschlägigen Vorgänge in der Tuberkulose-Fürsorgestelle laufend unterrichtet werden. Gemäß § 23 der 2. DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGBl. I, S. 215) haben die Ärzte und sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Gesundheitsamtes den Weisungen des Amtsarztes Folge zu leisten und unterstehen seiner Dienstaufsicht.

Ich bitte, vorstehenden Erlaß den Tuberkulose-Fürsorgeärzten bzw. Leitern der Tuberkulose-Fürsorgestellen bekanntzugeben, und spreche die Erwartung aus, daß künftighin unter Wahrung der guten Zusammenarbeit nach diesen Richtlinien verfahren wird.

Wiesbaden, den 13. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. a — 18 a 04 — Tgb. Nr. 9237/51 Nr. 144

**1140**

Weihnachtsbeihilfen.

Auf Grund der anliegenden gemeinsamen Erlasse des Bundesinnenministers, Bundesfinanzministers und Bundesarbeitsministers vom 9. und 29. Oktober 1951 und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundestages und Bundesrates hat die Landesregierung nach eingehenden Beratungen mit allen beteiligten Stellen, insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden, die Gewährung von Weihnachtsbeihilfen an Hilfsbedürftige nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

**1. Höhe der Beihilfen.**

Arbeitslosenfürsorgeempfängern und Empfängern laufender Barunterstützungen der offenen Fürsorge sowie gleich bedürftigen Minderbemittelten werden neben Hausbrandbeihilfen besondere Weihnachtsbeihilfen in Höhe von 20 DM für Hauptunterstützungsempfänger (Alleinstehende und Haushaltsvorstände) und 5 DM für jeden schlagsberechtigten (mitunterstützten) Angehörigen gewährt. Die Gewährung von Hausbrandbeihilfen richtet sich unverändert nach meinen Richtlinien vom 25. Juni 1951 (Staats-Anzeiger S. 389) und dem Erlaß vom 18. Oktober 1951 Az. VIII a (2) 50 a 0801 — F. 69/51. Hausbrandbeihilfen sind auf Weihnachtsbeihilfen nicht anzurechnen. Andererseits können in Hessen höhere Sätze für Weihnachtsbeihilfen deswegen nicht in Frage kommen, weil sie zusätzlich zu den Winterbeihilfen für Hausbrandbeschaffung gewährt werden.

**2. Arbeitslosenfürsorgeempfänger.**

Den Empfängern von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung werden die Weihnachtsbeihilfen nach den Rahmenvorschriften des Bundes und den näheren Weisungen des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft von den Arbeitsämtern ausgezahlt. Die Bezirksfürsorgeverbände leisten den zuständigen Arbeitsämtern Amtshilfe durch beschleunigte Übermittlung einer Übersicht der für ihren Bereich geltenden durchschnittlichen Höchstsätze für Mietbeihilfen; für jeden Stadt- bzw. Landkreis sollen die ortsüblichen Durchschnittswerte für Mietbeihilfen ermittelt und kreiseinheitliche, nach der Personenzahl gestaffelte Höchstsätze gemeldet werden.

Die Bezirksfürsorgeverbände geben den Arbeitsämtern auch die evtl. sonst noch notwendigen allgemeinen Auskünfte über Richtsatzfragen, Teuerungszulagen usw.; eine weitergehende Mitwirkung ist jedoch nicht vorgesehen. Alfu-Empfänger sind daher ohne Vorprüfung durch die Fürsorgeämter an die Arbeitsämter zu verweisen. An den Kosten der Weihnachtsbeihilfen

für Alfu-Empfänger sind die Fürsorgeverbände nicht beteiligt; sie werden vom Land Hessen übernommen, soweit sie nicht vom Bund zu tragen sind.

### 3. Fürsorgeempfänger und gleichzustellende Minderbemittelte — Antragstellung.

Unterstützungsempfänger der laufenden offenen Fürsorge und Minderbemittelte, deren gesamtes Einkommen Fürsorgebedarfsätze (Richtsatzunterstützung + Teuerungszulage + Mietbeihilfe) nicht — oder nur unwesentlich, d. h. bis zu höchstens 10% — übersteigt, erhalten die Weihnachtsbeihilfen durch die Fürsorgeverbände. Zu diesen Minderbemittelten können also auch Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (Alu) mit niedrigsten Unterstützungssätzen gehören, die dann nicht durch die Arbeitsämter, sondern durch die Fürsorgeämter zu betreuen sind. Hierbei handelt es sich jedoch um eine relativ geringe Personenzahl. Der Personenkreis der Empfänger von Weihnachtsbeihilfen deckt sich somit — abgesehen von der Ausgliederung der Arbeitslosenfürsorgeempfänger — grundsätzlich mit demjenigen der Empfänger von Hausbrandbeihilfen.

Den im Dezember 1951 (Stichtag spätestens 22. 12. 1951) in laufender Fürsorge betreuten Hilfsbedürftigen können Weihnachtsbeihilfen ohne Antragstellung von Amts wegen gewährt werden.

Für Minderbemittelte, die auf Grund schriftlich gestellter und ausreichend begründeter Anträge (vgl. Musterformblatt in Anlage 2 zum Erlaß vom 25. Juni 1951) nach Prüfung durch die Fürsorgeverbände Hausbrandbeihilfen erhalten haben oder noch erhalten, genügt ein einfacher Zusatzantrag mit der Feststellung inzwischen evtl. eingetretener Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zahl der im Haushalt des Antragstellers lebenden bedürftigen Angehörigen. Minderbemittelte, denen die Gewährung der Hausbrandbeihilfe wegen einer nicht nur unwesentlichen Fürsorgebedarfsüberschreitung ihres Einkommens gemäß Erlaß vom 25. Juni 1951 bzw. 18. Oktober 1951 abgelehnt werden mußte, können die Weihnachtsbeihilfe nicht erhalten, es sei denn, daß sie eine Verschlechterung ihrer Gesamtverhältnisse nachweisen und die Voraussetzungen für die Beihilfengewährung nunmehr gegeben sind. Minderbemittelte, die Hausbrandbeihilfen bisher nicht beantragt haben, jetzt aber die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe beantragen, müssen in jedem Falle einen eingehend begründeten schriftlichen Antrag stellen, für den ggf. die Antragsvordrucke für Hausbrandbeihilfen — mit den sinngemäß erforderlichen Abänderungen — benutzt werden können.

### 4. Empfänger der Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz.

UH-Empfänger gehören zum Personenkreis der Minderbemittelten, wenn die unter 3) genannten einkommensmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Ich bitte jedoch, folgendes zu beachten:

Nach einem vom Bundestag bereits beschlossenen, demnächst in Kraft tretenden Gesetz soll die Unterhaltsbeihilfe durch rückwirkend ab 1. Oktober 1951 zu gewährende Teuerungszuschläge erhöht werden (vgl. Anlage 3). Es ist aber ungewiß, ob diese Teuerungszuschläge und der Nachzahlungsbetrag für die Monate Oktober und November — oder eines von beidem — schon in allen Fällen im Dezember durch die Soforthilfämter ausbezahlt werden können. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der UH-Empfänger empfehle ich folgende Regelung:

a) Die im Dezember ausgezahlten Teuerungszuschläge für Dezember 1951 sind Bestandteil des normalen laufenden

Einkommens, so daß Weihnachtsbeihilfen zu gewähren sind, wenn das gesamte Einkommen des UH-Empfängers einschließlich des Teuerungszuschlages die Fürsorgebedarfs-Grenze, d. h. Richtsatz + Teuerungszulage + Mietbeihilfe + 10% vom Gesamtbetrag, nicht übersteigt. (Dasselbe gilt sinngemäß für Hausbrandbeihilfen.)

In den Fällen, in denen auch die Nachzahlungsbeträge schon im Dezember ausgezahlt werden, ist der Nachzahlungsbetrag zu 50% bei Auszahlung der Hausbrandbeihilfe, und nur, falls diese schon voll ausgezahlt worden ist, auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen. Die Nachzahlung für Oktober und November beträgt jedoch nicht 2mal 15 = 30 DM für den Haupt-Anspruchsberechtigten, sondern nach Abzug der bisherigen monatlichen Teuerungszulagen von 3 DM = 24 DM. Desgleichen beträgt die Nachzahlung je Ehefrau bzw. Kind nicht 2mal 7,50 = 15 DM, sondern nur 9 DM für 2 Monate.

b) Wenn die Dezember-Teuerungszuschläge zur UH im Dezember noch nicht zur Auszahlung gelangen, entfällt bei dem für die Auswahl der Weihnachts- (und Hausbrand-) Beihilfenempfänger anzustellenden Vergleich zwischen Fürsorgebedarfsatz und tatsächlichem Einkommen selbstverständlich die Berücksichtigung eines Teuerungszuschlages. In diesen Fällen ist auch nicht mit Nachzahlungen im Dezember zu rechnen, so daß jede Art von Anrechnung auf Weihnachtsbeihilfen ausscheidet. (Soweit daher Teuerungszuschläge zur UH erst nach dem 1. Januar 1952 ausgezahlt werden, können die zu erwartenden Nachzahlungsbeträge mit 50% nur vorsorglich bei vorangehenden Auszahlungen von Hausbrandbeihilfen berücksichtigt werden.)

### 5. Pflegekinder.

Die Weihnachtsbeihilfen für laufend unterstützte Pflegekinder sollen 10—20 DM je Kind betragen.

### 6. Weihnachtsbeihilfen im Rahmen der geschlossenen Fürsorge.

Nach den Vorschriften unter Ziffer IV des Erlasses, der Bundesminister vom 9. Oktober 1951 können wie im Vorjahr an Anstalts- und Heimpfleglinge — ausgenommen die Insassen von Heil- und Pflegeanstalten — besondere Weihnachtsbeihilfen in Höhe von je 5 DM gewährt und im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe als verrechnungsfähig anerkannt werden, wenn alle Hilfsbedürftigen Anstalts- und Heimpfleglinge sie erhalten.

### 7. Härtefälle.

Sollten besondere Härtefälle dadurch entstehen, daß wegen geringfügiger Überschreitung der Fürsorgebedarfsgrenze die Hausbrand- und die Weihnachtsbeihilfe entfallen müßte, wird den Fürsorgeverbänden anheimgestellt, nach eigenem fürsorgerischem Ermessen darüber zu entscheiden, ob nicht unter angemessener Berücksichtigung des Überschreitungsbetrages eine entsprechend gekürzte Hausbrandbeihilfe gewährt werden sollte. Für die Gewährung von Weihnachtsbeihilfen bilden jedoch die Fürsorgebedarfsätze — ggf. noch unter Außerachtlassung der Auffanggrenze — ein endgültiges Kriterium.

### 8. Kostenverteilung.

Weihnachtsbeihilfen sollen in gleicher Höhe und nach allgemein gleichen Grundsätzen gewährt werden, gleichgültig, ob es sich um Unterstützungsempfänger der laufenden offenen Fürsorge, ihnen gleichzustellende Minderbemittelte, Alfu-Empfänger, um Personengruppen der Kriegs-

folgenhilfe oder andere Bedürftige handelt. Auf Ziffer III des gemeinsamen Erlasses vom 9. Oktober 1951 der zuständigen Bundesminister wird ausdrücklich verwiesen.

Nur unter der Voraussetzung einer in den Grundsätzen gleichmäßigen Behandlung der Hilfsbedürftigen übernimmt das Land Hessen alle Kosten der Weihnachtsbeihilfen für Minderbemittelte, die durch den Bundesanteil an der Kriegsfolgenhilfe nicht gedeckt werden. Die Kosten der Weihnachtsbeihilfen für Unterstützungsempfänger der laufenden offenen Fürsorge sind zu 15% im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe, im übrigen in voller Höhe von den Fürsorgeverbänden zu tragen.

### 9. Buchung und Abrechnung.

Über die Abrechnung der Weihnachtsbeihilfen für Arbeitslosenfürsorgeempfänger ergehen besondere Anweisungen an die Regierungspräsidenten und Arbeitsämter; die Fürsorgeverbände sind hieran nicht beteiligt.

Für Weihnachtsbeihilfen, die die Fürsorgeverbände auszahlen, werden den Landesabrechnungsstellen für den Monat Dezember entsprechend erhöhte KFH-Betriebsmittel und für finanzschwache Kreise Abschlagszahlungen aus Landesmitteln (letztere für Minderbemittelte) zur Verfügung gestellt. Aus Landesmitteln soll eine Erstattung jedoch möglichst erst nach der endgültigen Abrechnung erfolgen. Die Bezirksfürsorgeverbände melden nur ihren dringendsten Sofortbedarf den Regierungspräsidenten, Landesabrechnungsstellen; diese weisen die Mittel zu und verausgaben sie, soweit es KFH-Mittel sind, unter Epl. XXVI Kap. 1 Titl. 31, soweit es Landesmittel sind, bei Epl. 03, Kap. 21 Titl. 408 Abschnitt B (dagegen Landesmittel für Hausbrandbeihilfen bei Titl. 408 Abschnitt A). Den Gemeindeverbänden und Delegationsträgern der Fürsorge wird empfohlen, die Kosten für Weihnachtsbeihilfen ebenfalls gesondert zu verbuchen.

Die Fürsorgeverbände rechnen die Kosten der Weihnachtsbeihilfen mit den Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten mit dem in Anlage 4 beigefügten Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ erstmalig bis zum 15. Januar 1952 und abschließend bis zum 15. Februar 1952 ab. Es wird aber besonders darauf hingewiesen, daß die bis zum 31. Dezember 1951 in den Sachbüchern verausgabten Beträge, soweit sie Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe sind, in die Abrechnung Formblatt KFHI (individuelle Fürsorge) III, Quartal 1951 in die Leerspalte I C 12 mit der Bezeichnung „Weihnachtsbeihilfen“ einzusetzen sind. Alle nach dem 31. Dezember 1951 in den Sachbüchern als verausgabt gebuchten Kosten der Weihnachtsbeihilfen sind, soweit sie KFH-Aufwendungen darstellen, in die Abrechnung Formblatt KFHI — Leerspalte I C 12 — für das IV. Quartal 1951 zu übernehmen.

Die Regierungspräsidenten — Landesabrechnungsstellen — fassen beide Ergebnisse nach den ihnen am 15. Januar 1952 und 15. Februar 1952 vorzuliegenden Formblättern „Weihnachtsbeihilfen (1)“ für ihren Bezirk im Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (2)“ — Anlage 5 — zusammen und reichen mir diese bis spätestens 1. März 1952 in doppelter Ausfertigung mit den entsprechenden Anlagen ein.

Abschließend bitte ich, die Weihnachtsbeihilfen möglichst restlos noch im Laufe des Monats Dezember auszusahlen.

Wiesbaden, den 14. November 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII a (2) 50 a 0801 — 73/51.

## Abschrift

Bonn, den 9. Oktober 1951  
BR. Drucks. Nr.: 692/51

Der Bundesminister des Innern  
Az.: 5242 A — 1503/51  
Der Bundesminister der Finanzen  
Az.: II C 4798 — 34/51  
Der Bundesminister für Arbeit  
Az.: II c — 2871

An die Länderregierungen

Betr.: Winter- und Weihnachtsbeihilfen.

I. Auch in diesem Jahre ist seitens der Länder die Frage der Winterbeihilfen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Kohlenbevorratung, an uns herangetragen worden.

Hierzu erklären wir folgendes:

Wie bereits im Vorjahre im Rundschreiben vom 3. November 1950 festgestellt wurde, handelt es sich bei diesen einmaligen Beihilfen, sei es, daß sie neben einer laufenden Fürsorgeunterstützung oder ohne diese zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne des § 6 der RGr. gegeben werden, um Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge. Sie setzen also Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung voraus, die auch dann vorliegt, wenn der Empfänger nur Einnahmen hat, die den maßgeblichen Fürsorgegerichtsatz (einschl. Teuerungszuschlag und Mietbeihilfe) nicht oder doch nicht nennenswert überschreiten. Unter dieser Bedingung sind die Winterbeihilfen ohne weiteres gegenüber dem Bund verrechnungsfähig, sofern die Empfänger zum Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger nach dem Ersten Überleitungsgesetz vom 28. November 1950 gehören.

Dabei weisen wir darauf hin, daß es sich bei der finanziellen Beteiligung des Bundes an diesen Aufwendungen nur um eine Verrechnungsmaßnahme handelt, die nach ihrer rechtlichen Grundlage auf Pflichtleistungen beschränkt bleiben muß (§ 8 Erstes Überleitungsgesetz). Der Bund ist daher nicht in der Lage, Beträge zu erstatten, die über die Pflichtleistungen der Höhe nach oder insofern über sie hinausgehen, als sie an Personen außerhalb des oben bezeichneten Empfängerkreises geleistet werden. Es muß daher auch den Ländern überlassen bleiben, bei denen nach dem Grundgesetz das Aufgabengebiet der öffentlichen Fürsorge liegt, zu entscheiden, inwieweit finanzielle Maßnahmen zu treffen sind, die sie etwa für die Kohlenversorgung von Bevölkerungskreisen für geboten erachten, bei denen keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung vorliegt. Diese Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Kartoffelbevorratung, sofern diese Leistung der öffentlichen Fürsorge ausnahmsweise nicht schon im Fürsorgegerichtsatz begriffen ist. Ist die Leistung schon im Richtsatz enthalten, so kann nur ein Vorstoß in Frage kommen, der grundsätzlich aus den späteren Fürsorgeunterstützungsbeträgen abzudecken ist. Inwieweit in Einzelfällen wegen wirtschaftlichen Unvermögens von einer solchen Verrechnung abgesehen werden kann, bleibt individuell zu prüfen, richtet sich also nach dem die Fürsorgepflichtverordnung beherrschenden Grundsatz der Individualfürsorge.

II. Die Weihnachtsbeihilfen sind als außerordentliche Beihilfen nicht Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge.

Wir wollen trotzdem eine Verrechnungsfähigkeit gegenüber dem Bund in Höhe von 85 v. H. dieser Aufwendungen für 1951 nach § 9 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in folgendem Rahmen zulassen: 1. soweit Beihilfen an den unter Ziff. I umrissenen Personenkreis gezahlt wer-

den, also soweit der Empfänger entweder in laufender Fürsorgeunterstützung steht oder in gewisser Regelmäßigkeit einmalige Leistungen der Fürsorge erhält oder nur Einnahmen hat, die nicht oder doch nicht nennenswert über dem geltenden Fürsorgegerichtsatz (einschließlich Teuerungszuschlag und Mietbeihilfe) hinausgehen. Voraussetzung ist ferner in jedem Fall, daß der in diesem Sinne Hilfsbedürftige zum Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehört. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen sind also auch die Weihnachtsbeihilfen an Arbeitslosenunterstützungsempfänger und Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger verrechnungsfähig;

2. soweit die Beihilfen den Satz von DM 20 für den Alleinstehenden und den Haushaltungsvorstand und von DM 5 für jeden hilfsbedürftigen Angehörigen nicht überschreiten.

Wenn im Vorjahre ein Betrag bis zu DM 25 an den Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger — Alleinstehenden und Haushaltungsvorstand — und von DM 10 für jeden hilfsbedürftigen Angehörigen als verrechnungsfähig anerkannt wurde, so bemerken wir dazu, daß einmal der Bund für 1951 den verrechnungsfähigen Betrag der Weihnachtsbeihilfe allgemein bei dem hilfsbedürftigen Hauptempfänger von DM 15 auf DM 20 erhöht hat und daß weiterhin im Vorjahre der Mehrbetrag von DM 10, der bei den Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfängern (Alleinstehenden und Haushaltungsvorstand) gegenüber den sonstigen Hilfsbedürftigen als verrechnungsfähig anerkannt wurde, bei der Leistung von Sonderbeihilfen, die der Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger im Rahmen der allgemeinen Fürsorge erhielt (vgl. Ziffer I), zu berücksichtigen war.

III. Als selbstverständliche Voraussetzung für die Verrechnungsfähigkeit sowohl der Winterbeihilfe (Ziff. I) wie der Weihnachtsbeihilfe (Ziff. II) bei den Kriegsfolgenhilfeempfängern gilt, daß die Bezirksfürsorgeverbände diese Beihilfen auch allen übrigen Hilfsbedürftigen im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung nach den gleichen Grundsätzen gewähren (zu vgl. § 12 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. Fassung d. Zweiten Überl.-Ges.).

IV. Hinsichtlich der Gewährung von Weihnachtsbeihilfen an die Insassen von Anstalten (geschlossene Fürsorge) verbleibt es bei der Regelung nach dem Rundschreiben vom 2. Dezember 1950 (Gemeinsames Ministerialblatt 1950 S. 137/38), wonach ein an Anstaltsinsassen gezahlter Betrag von DM 5 als verrechnungsfähig gegenüber dem Bund anerkannt wird, sofern der Empfänger hilfsbedürftig ist und zum Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehört. Die obige Ziffer III des Rundschreibens gilt auch hier.

Die Verrechnungsfähigkeit solcher Beihilfengewährung in Heil- und Pflegeanstalten kommt jedoch nicht in Betracht.

V. Allgemein weisen wir darauf hin, daß die finanzielle Lage des Bundes eine weitergehende Belastung, als sie durch vorstehende Regelung erfolgt, ausschließt. Die Beschränkung des Bundes auf den ihm obliegenden Pflichtenkreis entspricht auch einer vom Bundesrat wiederholt erhobenen — erst kürzlich in den Bemerkungen zum Nachtrag des Bundeshaushaltsplanes 1951 (BR-Drucks. Nr. 644/2/51) erneut geltend gemachten Forderung nach einer klaren Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern, mit dem Ziel, den Bund eindeutig auf die ihm nach dem Grundgesetz und nach Bundesrecht obliegenden Aufgaben zu beschränken und dementsprechend auch seine Finanzverantwortung zu begrenzen.

Nur für Berlin.

VI. Das Land Berlin erhält vom Bund für Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe einen Pauschalbetrag von 20 Millionen DM. Mit diesem Pauschalbetrag ist auch die Zahlung von Sonderleistungen an Kriegsfolgenhilfeempfänger abgegolten.

Der Bundesminister des Innern  
gez. Dr. Lehr  
Der Bundesminister der Finanzen  
gez. Dr. Schäffer  
Der Bundesminister für Arbeit  
gez. Storch

## Abschrift

Der Bundesminister des Innern  
Az.: 5242 A — 1503/51  
Der Bundesminister der Finanzen  
Az.: II C 4798 — 41/51  
Der Bundesminister für Arbeit  
Az.: II c 3 2871

Bonn, den 29. Oktober 1951

An die Länderregierungen

Betr.: Weihnachtsbeihilfen

Bezug: Rundschreiben vom 9. Oktober 1951

In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 9. Oktober 1951 erklären wir zu der Verrechnungsfähigkeit gegenüber dem Bund folgendes:

I. Die Länder haben auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe an die Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger, die nicht laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, durch die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit entstehen. Wir sind deshalb damit einverstanden, daß den Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfängern die Weihnachtsbeihilfe nach den folgenden erleichterten Voraussetzungen durch die Arbeitsämter bewilligt und ausgezahlt wird.

Die Weihnachtsbeihilfe kann allen denjenigen Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfängern bewilligt und gezahlt werden, deren Arbeitslosenfürsorgeunterstützung unter dem Satz liegt, der dem für den Wohnort des Empfängers geltenden Fürsorgegerichtsatz (zuzüglich Teuerungszuschlag und Mietbeihilfe) unter Berücksichtigung des Familienstandes entspricht. Dieser Satz kann mit Rücksicht darauf, daß wir in unserem Rundschreiben vom 9. Oktober 1951 Ziffer II, 1 eine nicht nennenswerte Überschreitung des Richtsatzes bei Gewährung der Weihnachtsbeihilfe für zulässig erklärt haben, bis zu 10% des geltenden Fürsorgegerichtsatzes (einschließlich Teuerungszuschlag und Mietbeihilfe) erhöht werden.

Bei dem Vergleich der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung mit dem Richtsatz ist von der Unterstützung auszugehen, die der Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger ohne Anrechnung seines sonstigen Einkommens vom Arbeitsamt erhalten würde. Darüber hinaus braucht eine weitere Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nicht erfolgen.

II. Weiter wurde geltend gemacht, daß bei jedem einzelnen Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, der die Weihnachtsbeihilfe erhält, die Feststellung verwaltungsmäßig schwierig sein würde, ob er Kriegsfolgenhilfeempfänger im Sinne des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) ist. Wir sind deshalb auch damit einverstanden, daß die Arbeitsämter bei den einzelnen Empfängern von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, die Weihnachtsbeihilfe erhalten, von einer Feststellung, ob die Kriegsfolgenhilfeempfänger sind oder nicht, absehen und dafür die Erstattung nach den Verhältniszahlen erfolgt, die sich in der öffentlichen Fürsorge

hinsichtlich der Kriegsfolgenhilfeempfänger und Nicht-Kriegsfolgenhilfeempfänger nach den amtlichen Berichten des Statistischen Bundesamtes für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1950 in den einzelnen Ländern ergeben haben.

Dementsprechend können von dem als Weihnachtsbeihilfe an Arbeitslosen für sorge unterstützungsempfänger gezahlten Gesamtbetrag als erstattungsfähig im Sinne der Kriegsfolgenhilfe anerkannt werden:

Für das Land:

Schleswig-Holstein	85% von 63,4%
Hamburg	85% von 22,6%
Niedersachsen	85% von 60,6%
Nordrhein-Westfalen	85% von 39,8%
Hessen	85% von 53,7%
Bayern	85% von 58,2%
Württemberg-Baden	85% von 55,0%
Rheinland-Pfalz	85% von 23,8%
Baden	85% von 42,1%
Württemberg-Hohenzollern mit Lindau	85% von 55,2%
Bremen	85% von 22,6%

Die Länder werden ermächtigt, den sich hiernach ergebenden, mit dem Bund verrechnungsfähigen Teilbetrag der an Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger von den Arbeitsämtern gezahlten Weihnachtsbeihilfen zu Lasten des Bundeshaushaltes, Einzelpl. XXVI, Kap. 1, Tit. 31, Rechnungsjahr 1951 zu verausgaben. Ich, der Bundesminister des Innern, bitte, mir nach Abschluß der Auszahlung eine Sondernachweisung über die insgesamt zu Lasten des Bundes verrechneten Weihnachtsbeihilfen zu übersenden. In der Nachweisung bitte ich, die Aufwendungen für Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger von den Aufwendungen für die übrigen Empfänger getrennt aufzuführen und für beide Empfängerkreise sowohl

den Gesamtaufwand als auch den Bundesanteil anzugeben.

III. Die Zahlung der Weihnachtsbeihilfen an die Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger durch die Arbeitsämter nach dem unter Ziffer I und II dieses Rundschreibens zugelassenen Verfahren ändert nicht den Charakter der Weihnachtsbeihilfen als Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Es wird nochmals bemerkt, daß sich die Änderungen dieses Rundschreibens nur auf die Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung beziehen. Im übrigen bleiben die in unserem Rundschreiben vom 9. Oktober 1951 niedergelegten Grundsätze unberührt. Daher gehen wir insbesondere auch bei der Zulassung der unter I bis II dieses Rundschreibens geschaffenen Erleichterungen ebenfalls wie in unserem Rundschreiben vom 9. Oktober 1951 (II) von der Voraussetzung aus, daß die Bezirksfürsorgeverbände für die Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger, die nicht zum Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören, die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfe in vollem Umfange aus eigenen Mitteln tragen und für die Kriegsfolgenhilfeempfänger 15 v. H. der Aufwendungen übernehmen.

Um einen schnellen und ordnungsmäßigen Ablauf der Auszahlungen zu sichern und auch um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden die Länder gebeten, für eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen Sorge zu tragen.

Der Bundesminister des Innern  
gez. Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen:  
gez. Dr. Schaeffer

Der Bundesminister für Arbeit:  
gez. Storch

1141

Vordrucke für die amtliche Lebensmittelüberwachung.

Bezug: Meine Erlasse VII/Med. f — 20 a 02 Tgb.-Nr. 3588/50/23 vom 12. April 1950 und VII/Med. f — 20 a 02 Tgb.-Nr. 4516/51 vom 31. Mai 1951.

Beanstandungen auf Grund unzulänglicher Angaben bei den Probeentnahmen, Anfragen und Anträge veranlassen dazu, bewährte Vordrucke für den Dienstgebrauch in der amtlichen Lebensmittelüberwachung einzuführen bzw. den kommunalen Dienststellen zur Einführung zu empfehlen.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 LMG ist dem Verfügungsberechtigten bei einer Probeentnahme eine Empfangsbescheinigung auszustellen und eine Gegenprobe zu hinterlassen, sofern der Verfügungsberechtigte nicht ausdrücklich verzichtet. Des weiteren sind auf Grund der Vorschriften zur einheitlichen Durchführung des Lebensmittelgesetzes auf einem Formblatt bestimmte Eintragungen zu machen. Die Probe selbst muß mit einer, die Identität verbürgenden Kennzeichnung versehen werden. Zur Erfüllung dieser Vorschriften haben sich die im folgenden beschriebenen Vordrucke bewährt:

1. Durchschreibeblock: Bericht über Probeentnahme (eine Originalschrift mit zwei Durchschriften) gem. Muster I der Anlage. Die Originalschrift verbleibt bei dem Verfügungsberechtigten (Geschäftsinhaber) als Bescheinigung für die Abgabe der Probe und Anweisung auf die Entschädigungssumme.

Die erste Durchschrift ist der Probebegleitschein; er enthält alle erforderlichen Angaben für das Untersuchungs-

Muster II Dienststelle
LEBENSMITTELPROBE Nr. .... (siehe Probebegleitschein)
Art .....
entnommen bei .....
in .....
am .....
vom .....
(Unterschrift des Probenehmers)
DIN A 7

Muster III Dienststelle
Totenkopf
Gift
Die Flasche ist mit einem stark giftigen Frischhaltemittel versehen. Es ist daher besondere Vorsicht geboten, damit die Flasche nicht in unrechte Hände gelangt.
MILCHPROBE Nr. ....
entnommen am ..... um ..... Uhr
bei .....
Ort .....
bezogen von .....
*) Morgen- *) Voll- *) Abend- *) Mager- } Milch .....
*) Milch *) Butter- }
**) Zahl der Kühe .....
(Unterschrift des Probenehmers)
*) Nichtzutreffendes streichen **) bei Erzeugermilch
DIN A 7

Vermerk für die Druckerei: Vorstehende Muster-Entwürfe bitte auf DIN A 7 setzen. Die Rückseite beider Muster ist zu gummieren.

amt. Nach der Untersuchung der Probe wird er mit dem Ergebnis an die auftraggebende Dienststelle zurückgesandt und im Falle einer Beanstandung den entsprechenden Akten beigegeben.

Die zweite Durchschrift verbleibt als Beleg bei der Dienststelle. Dieser Beleg enthält u. a. gegebenenfalls die Verzichtserklärung des Verfügungsberechtigten auf Hinterlassung der Gegenprobe und auf die Entschädigung für die entnommene Probe.

Für jede einzelne Probe ist demnach eine Originalschrift mit zwei Durchschriften auszufüllen (Format DIN A 5).

2. Klebeetikett für Lebensmittelproben gem. Muster II der Anlage. Dieses wird mit der Nummer des Probenbegleitscheines und drei kurzen Angaben zur Sicherung der Identität auf die Probe aufgeklebt (Format DIN A 7).

3. Klebeetikett für Milchproben gem. Muster III der Anlage. Dieses Etikett enthält noch weitere für

die Beurteilung von Milchproben erforderliche Angaben (Format DIN A 7), dadurch entfallen in diesen Fällen die Probebegleitscheine.

4. Fragebogen zur Entnahme von Stallmilchproben gem. Muster IV der Anlage. Den in Verdachtsfällen im Stall zu entnehmenden Milchproben müssen ausführlichere Erhebungsberichte beigegeben werden (DIN A 5). Diese Vordrucke sind von den staatlichen Dienststellen bei der Staatlichen

Dienststelle	Muster I
Amtliche Lebensmittelüberwachung	Serie ..... Nr. ....
<b>Bericht zur Probeentnahme</b>	
Empfangsbescheinigung und Anweisung (nur auf Originalschrift)	
Probebegleitschein (nur auf der 1. Durchschrift)	
Beleg für die Dienststelle (nur auf der 2. Durchschrift)	
Im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung wurde	
am ..... um ..... Uhr bei .....	
in ..... Str. ....	
eine Probe ..... (Bezeichnung nach Angabe des Verkäufers)	
entnommen.	
Hersteller ..... in .....	
Lieferant ..... in .....	
Warenvorrat ..... ca. (Kg, to, Stck., Ltr.)	
Verkaufspreis ..... DM/pro .....	
Eine Gegenprobe wurde versiegelt hinterlassen.	
Auf Hinterlassung einer Gegenprobe habe ich verzichtet.	
Auf Entschädigung für die entnommene Probe habe ich verzichtet. (Nichtzutreffendes streichen).	
..... Unterschrift des Verfügungsberechtigten	
<p>Menge der Probe ..... Entschädigungsbetrag ..... DM</p> <p>in Worten ..... DM. Gegen Vorlage dieser</p> <p>Anweisung bis spätestens vier Wochen nach dem Tag der Ausstellung zahlt die zuständige Stelle den hier eingesetzten Entschädigungsbetrag.</p>	
..... Unterschrift des Beamten	
DIN A 5	

Beschaffungsstelle in Darmstadt in Auftrag zu geben und können auch von kommunalen Dienststellen dort bezogen werden.

Wiesbaden, den 24. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. f — 20 a 02 Tagebuch-Nr. 8480 51

Muster IV

Dienststelle

An .....  
(dem zuständigen Untersuchungsamt einsenden)

Fragebogen zur Stallprobe

erhoben bei ..... am ..... 195...

Antwort

- 1. Wieviel milchende Kühe sind im Stalle vorhanden? .....
- 2. Von wieviel Kühen stammt die verdächtige Milch? .....
- 3. Wieviel dieser Kühe sind neumilchend (4 Wochen nach dem Kalben)? .....
- Wieviel sind zwischen 4 Wochen und 4 Monaten nach dem Kalben? .....
- 4. Sind kranke, insbes. euterkrankte u. rindernde Kühe darunter und wieviel? .....
- 5. Welcher Rasse oder welchem Schlag gehören diese Kühe an? .....
- 6. Was für Futter bekommen die Kühe? .....
- 7. Hat innerhalb der letzten 3 Tage ein Wechsel im Futter stattgefunden? .....
- 8. Wie oft wird gemolken? .....
- 9. Von welchem Tage und welcher Melkzeit stammt die Stallprobe? .....
- 10. Ist das Melken bei der Stallprobe von der, bzw. von denselben Personen vorgenommen worden, die es in der letzten Zeit getan haben? .....
- 11. Geben eine oder mehrere Kühe die Milch schwer her? .....
- 12. Werden die Kühe zur Arbeit benutzt, und wieviel Stunden täglich? .....
- 13. Haben die Kühe innerh. der letzten 3 Tage ihren Stand im Stall gewechselt? .....
- 14. Sind in den letzten 24 Stunden Unruhe verursachende Störungen (z. B. Loßreißen eines Tieres von der Kette) im Stall vorgekommen? .....
- 15. Sind in den letzten 24 Stunden die Kühe beunruhigenden Witterungsverhältnissen (heftigen Gewittern, Sturm) ausgesetzt gewesen? .....
- 16. Sind alle Melkgefäße und sämtliche zur Aufnahme der Milch benutzten Behälter vollkommen leer gewesen? .....

17. Ist während des Melkens ein Teil der Milch durch Verschütten oder sonstige Ursachen verlorengegangen? .....

18. Sind die Kühe am Tage der Probeentnahme der verdächtigen Milch gut ausgemolken worden? .....

19. Wieviel Liter Milch ergab die Stallprobe? .....

20. Wieviel Liter von der verdächtigen Milch wurden am Tage der Probeentnahme abgeliefert? .....

21. Wer melkt die Kühe und macht die Milch zum Verkauf fertig? .....

22. Sind im Stalle, bzw. an den Kühen sonstige auffällige Erscheinungen beobachtet worden und welche? .....

23. Personalangaben zu Nr. 21

a) Geburtstag, Jahr, Ort und Wohnort .....

b) Beruf .....

Vorstehende Fragen sind an mich gestellt und von mir wie niedergeschrieben beantwortet worden.

Die betreffenden Kühe sind vollständig ausgemolken worden.

....., den ..... 195.....

(Unterschrift)

Ich habe das Melken von Anfang bis zum Ende aufmerksam überwacht und den Fragebogen nach bestem Wissen ausgefüllt.

....., den ..... 195.....

Der probenehmende Beamte

1142

## Maul- und Klauenseuche-Nachweisung

Stand: 10. November 1951

Erläuterung: \* 8 = Regierungsbezirk Darmstadt; 9 = Regierungsbezirk Kassel;  
10 = Regierungsbezirk Wiesbaden

Kreis	Gemeinde	Kreis	Gemeinde	Kreis	Gemeinde
1	2	1	2	1	2
8/Alsfeld	Heidelbach, Ober-Glees, Wallersdorf, Udenhausen	8/Friedberg	Weckesheim, Heldenbergen, Dornassenheim, Ostheim, Gambach, Wölfersheim, Bauernheim, Assenheim, Langenhain, Nieder-Weisel, Wohnbach, Södel, Ober-Eschbach, Ober-Rosbach	9/Eschwege	Wichmannshausen, Eschwege-West, Eltmannshausen
8/Bergstraße I	Bensheim-Schön- berg, Nordheim, Fehlheim, Heppenheim, Einhausen, Bürstadt, Bensheim-Zell, Elmshausen, Schwanheim, Biblis, Hofgut Hohenstein bei Reichenbach	8/Gießen-Stadt	Langgöns, Allendorf/L., Großen-Linden, Annerod, Steinbach, Gießen-Schiffen- berg, Birklar, Holzheim, Lollar	9/Frankenberg	Frohnhausen, Bromskirchen, Haina
8/Bergstraße II	Löhrbach, Siedelsbrunn, Unter-Wald- michelbach, Zotzenbach, Unter-Flockenbach	8/Gießen-Land	Hungen, Bellersheim, Londorf, Kesselbach, Beuern, Allendorf/Lda., Allertshausen, Beltershain, Geilshausen, Odenhausen, Treis/Lda., Reiskirchen, Oppenrod, Burhardtsfelden, Daubringen, Mainzlar, Ruppertsburg, Rüddingshausen, Göbelnrod, Steinheim, Klimbach, Bersrod	9/Fritzlar-Homberg	Schellenbach, Holzhausen, Schlierbach, Gut Sauerburg, Hergetsfeld, Grebshagen, Berndshausen, Völkershain, Appenfeld, Homberg
8/Büdingen I	Altenstadt, Nieder-Seemen, Selters, Langen-Bergheim, Merkenfritz, Hirzenhain, Böhenhausen I, Lindheim, Oberau	8/Gießen-Land	Hungen, Bellersheim, Londorf, Kesselbach, Beuern, Allendorf/Lda., Allertshausen, Beltershain, Geilshausen, Odenhausen, Treis/Lda., Reiskirchen, Oppenrod, Burhardtsfelden, Daubringen, Mainzlar, Ruppertsburg, Rüddingshausen, Göbelnrod, Steinheim, Klimbach, Bersrod	9/Fulda	Unterbimbach, Müs, Niederkalbach, Besges, Kerzell, Kohlhaus, Fulda, Oberbimbach, Stekels
8/Büdingen II	Echzell, Heuchelheim, Gettenau	8/Gießen-Land	Hungen, Bellersheim, Londorf, Kesselbach, Beuern, Allendorf/Lda., Allertshausen, Beltershain, Geilshausen, Odenhausen, Treis/Lda., Reiskirchen, Oppenrod, Burhardtsfelden, Daubringen, Mainzlar, Ruppertsburg, Rüddingshausen, Göbelnrod, Steinheim, Klimbach, Bersrod	9/Hersfeld	Niederjossa, Petersberg, Malkomes, Leimbach, Hattenbach, Gersdorf, Obergeis, Untergeis, Sieglos, Heddersdorf, Unterhaun, Hohenkirchen, Liebenau, Helmarshausen, Haucda, Ostheim, Lamerden, Eberschütz, Karlshafen, Odelsheim, Vornawahlshausen, Sielen, Lippoldsberg, Gottstreu, Ehrsten, Arenborn, Hümme, Meimbressen, Hofgeismar, Westuffeln, Udenhausen, Gottsbüren, Mauers, Odensachsen, Buchenau, Gruben, Ober-Ufhausen, Rasdorf, Treischfeld, Mönchhof, Rengershausen, Elgershausen, Großenritte, Simmershausen, Altenritte, Ihringshausen
8/Darmstadt (Stadt- und Land)	Lützelbach, Ober-Modau, Gräfenhausen, Wimbach, Rohrbach, Ober-Ramstadt, Weiterstadt, Darmstadt, Erzhausen,	8/Gießen-Land	Hungen, Bellersheim, Londorf, Kesselbach, Beuern, Allendorf/Lda., Allertshausen, Beltershain, Geilshausen, Odenhausen, Treis/Lda., Reiskirchen, Oppenrod, Burhardtsfelden, Daubringen, Mainzlar, Ruppertsburg, Rüddingshausen, Göbelnrod, Steinheim, Klimbach, Bersrod	9/Hofgeismar	Niederjossa, Petersberg, Malkomes, Leimbach, Hattenbach, Gersdorf, Obergeis, Untergeis, Sieglos, Heddersdorf, Unterhaun, Hohenkirchen, Liebenau, Helmarshausen, Haucda, Ostheim, Lamerden, Eberschütz, Karlshafen, Odelsheim, Vornawahlshausen, Sielen, Lippoldsberg, Gottstreu, Ehrsten, Arenborn, Hümme, Meimbressen, Hofgeismar, Westuffeln, Udenhausen, Gottsbüren, Mauers, Odensachsen, Buchenau, Gruben, Ober-Ufhausen, Rasdorf, Treischfeld, Mönchhof, Rengershausen, Elgershausen, Großenritte, Simmershausen, Altenritte, Ihringshausen
8/Dieburg	Münster, Billings, Kl. Bieberau, Altheim, Semd, Richen, Gr. Umstadt, Hergeshausen	8/Groß-Gerau	Ginsheim, Rüsselsheim, Kelsterbach, Königstädten, Biebesheim, Leeheim	9/Hünfeld	Niederjossa, Petersberg, Malkomes, Leimbach, Hattenbach, Gersdorf, Obergeis, Untergeis, Sieglos, Heddersdorf, Unterhaun, Hohenkirchen, Liebenau, Helmarshausen, Haucda, Ostheim, Lamerden, Eberschütz, Karlshafen, Odelsheim, Vornawahlshausen, Sielen, Lippoldsberg, Gottstreu, Ehrsten, Arenborn, Hümme, Meimbressen, Hofgeismar, Westuffeln, Udenhausen, Gottsbüren, Mauers, Odensachsen, Buchenau, Gruben, Ober-Ufhausen, Rasdorf, Treischfeld, Mönchhof, Rengershausen, Elgershausen, Großenritte, Simmershausen, Altenritte, Ihringshausen
8/Erbach	König, Michelstadt, Ober-Kinzig, M.-Grumbach, Nieder-Kinzig, Neustadt, Sandbach, Gumpersberg, Hainstadt	8/Lauterbach	Herbstein, Määr, Bernshausen, Volkartshain, Lanzenhain, Ulrichstein, Heblos, Rimlos, Lauterbach	9/Hünfeld	Niederjossa, Petersberg, Malkomes, Leimbach, Hattenbach, Gersdorf, Obergeis, Untergeis, Sieglos, Heddersdorf, Unterhaun, Hohenkirchen, Liebenau, Helmarshausen, Haucda, Ostheim, Lamerden, Eberschütz, Karlshafen, Odelsheim, Vornawahlshausen, Sielen, Lippoldsberg, Gottstreu, Ehrsten, Arenborn, Hümme, Meimbressen, Hofgeismar, Westuffeln, Udenhausen, Gottsbüren, Mauers, Odensachsen, Buchenau, Gruben, Ober-Ufhausen, Rasdorf, Treischfeld, Mönchhof, Rengershausen, Elgershausen, Großenritte, Simmershausen, Altenritte, Ihringshausen
8/Friedberg	Obermörlen, Niedermörlen, Nauheim, Wisselsheim, Fauerbach, Steinfurth, Friedberg, Melbach, Ilbenstadt,	8/Offenbach	Egelsbach, Klein-Krotzenburg, Dreieichenhain, Seligenstadt, Dietzenbach, Langen, Neu-Isenburg	9/Kassel-Land	Niederjossa, Petersberg, Malkomes, Leimbach, Hattenbach, Gersdorf, Obergeis, Untergeis, Sieglos, Heddersdorf, Unterhaun, Hohenkirchen, Liebenau, Helmarshausen, Haucda, Ostheim, Lamerden, Eberschütz, Karlshafen, Odelsheim, Vornawahlshausen, Sielen, Lippoldsberg, Gottstreu, Ehrsten, Arenborn, Hümme, Meimbressen, Hofgeismar, Westuffeln, Udenhausen, Gottsbüren, Mauers, Odensachsen, Buchenau, Gruben, Ober-Ufhausen, Rasdorf, Treischfeld, Mönchhof, Rengershausen, Elgershausen, Großenritte, Simmershausen, Altenritte, Ihringshausen
		9/Eschwege	Oberhone, Reichensachsen,		

Kreis	Gemeinde	Kreis	Gemeinde	Kreis	Gemeinde
1	2	1	2	1	2
9/Marburg	Anzefahr, Betziesdorf, Weitershausen, Niederlein, Gisselberg, Emsdorf, Burgholz, Schönbach, Stausebach, Sindersfeld, Hatzbach, Allendorf, Hachborn, Cölbe, Hermershausen, Kirchvers, Bellnhausen, Rauschenberg, Haddamshausen, Nesselbrunn, Wittelsberg, Wollmar	9/Witzenhausen	Weissenbach, Gertenbach, Epteroode, Kleinamerode, Ermschwerd	10/Oberlahn	Weyer, Ennerich, Essershausen, Weinbach, Kubach, Möttau, Steeben, Blessenbach, Laubus-E., Löhnberg, Waldhausen, Münster
		9/Wolfhagen	Wettesingen, Niederlissingen		
		9/Ziegenhain	Oberjossa, Ziegenhain, Görzhain, Wiera, Treysa	10/Obertaunus	Weisskirchen, Oberstedten
		10/Biedenkopf	Elmshausen, Niederdieten, Simmersbach, Wolzhausen, Wallau, Bischoffen, Niederweidbach, Mornshausen	10/Rheingau	Östlich, Eltville, Erbach
		10/Dill	Eisemroth, Herborn, Uebernthal, Offenbach	10/Schlüchtern	Uttrichshausen, Sterbritz, Oberzell
9/Melsungen	Neumorschen, Konnefeld, Melsungen, Malsfeld, Herlefeld, Körle, Heinebach, Deute, Altmorschen, Obermelsungen	10/Frankfurt/M.	Niederursel, Bonames, Heiligenstock	10/Untertaunus	Rückershausen, Breithardt, Hausen ü. A., Kettenbach, Huppert, Dickschied, Bleidenstadt, Kesselbach, Hambach, Niederseelbach, Idstein, Gröftel, Beuerbach
		10/Gelnhausen	Somborn, Nuses, Rothenbergen, Gondsroth, Bad Orb, Neuenhasslau		
9/Rotenburg	Weißhasel, Baumbach, Gilfershausen, Schwarzenhasel, Richelsdorf, Breitenbach, Lispshausen, Erdpenhausen	10/Hanau	Langendiebach, Oberrodenbach, Gronauer Hof, Niederrodenbach, Bergen-Enkheim, Wachenbuchen, Eichen	10/Usingen	Seelenberg, Merzhausen, Hundstadt, Eschbach, Usingen, Winden, Michelbach, Emmershausen
9/Waldeck I	Rhonegge, Adorf, Berndorf, Wirmighausen, Giebringhausen, Mühlhausen, Benkhausen, Freienhagen, Usseln	10/Limburg	Hadamar, Niederbrechen, Thalheim, Heringen, Limburg, Nieder-Zeuzheim, Eschhofen, Wilsenroth, Werschau, Dorndorf, Elz, Linter, Neesbach, Dauborn, Obersekters, Aalbach, Steinbach	10/Wetzlar	Asslar, Naunheim, Niederbiel, Schwalbach, Brandoberndorf, Waldgirmes, Stockhausen, Hermannstein, Wetzlar, Altenkirchen, Mudersbach, Leun, Allendorf, Holzhausen, Oberlemp, Dutenhofen, Kölschhausen, Breitenbach, Garbenheim, Ahrdt,
9/Waldeck II	Mengeringhausen, Braunsen, Massenhausen, Kohlgrund, Wethen, Twiste, Neudorf, Vasbeck, Helmighausen, Ober Waroldern, Landau, Hörle, Dehausen	10/Main-Taunus	Breckenheim, Schwalbach, Wallau, Hochheim, Eddersheim, Niederhofheim, Flörsheim	10/Wiesbaden	Wiesbaden, Kastel, Dotzheim
9/Witzenhausen	Bad Sooden- Allendorf,				

Insgesamt sind verseucht: 404 Gemeinden, 2109 Gehöfte, 26245 Tiere

Außerdem ist der Stand der Maul- und Klauenseuche aus folgenden außerhessischen Grenzkreisen gemeldet worden:  
Bayern: Brückenau, Neustadt/S., Aschaffenburg, Gemünden, Alzenau, Miltenberg, Lohr, Obernburg; Württemberg-Baden: Buchen, Mannheim, Heidelberg; Rheinland-Pfalz: St. Goar; Niedersachsen: Northeim, Hann.-Münden.

Wiesbaden, den 15. November 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 19 b 36 1604

## Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

1143

**Sozialversicherungsrechtliche Stellung der unter Artikel 131 GG fallenden Personen; hier: Anwendung des § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951.**

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juni 1951, Az. A II 54 a 41010.

Als Anlage übersende ich Ihnen den Abdruck eines Erlasses des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 12. Oktober 1951, Tgb. Nr. IVa 7 — 4590/51 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mein Bezugserlaß ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, den 7. 11. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A II 54 a 41010 — 6387/51

### Abschrift

Der Bundesminister für Arbeit  
IV a 7 — 4590/51

Bonn, den 12. Oktober 1951

**Betr.: Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307).**

Im Einverständnis mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister der Finanzen bitte ich, die Erstattung nach § 74 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in folgender Weise durchzuführen:

1. Bei der im § 74 getroffenen Regelung ist davon ausgegangen, daß bei einer Beschäftigung des Beamten z. Wv. im öffentlichen Dienst Versicherungsfreiheit nach § 169 RVO besteht.

Für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1951) sind die freiwilligen Beiträge und die Arbeitnehmeranteile solcher Pflichtbeiträge auf Antrag zu erstatten, die zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenversicherung der Arbeiter, Invalidenversicherung, Rentenversicherung der Angestellten; Angestelltenversicherung und knappschaftlichen Rentenversicherung) im Bundesgebiet entrichtet worden sind. Geleistete Arbeitgeberanteile können nicht zurückgefordert werden, soweit eine Rückerstattung erfolgt ist, hat es hierbei sein Bewenden.

Für die Erstattung ist die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst ohne Bedeutung.

2. Anspruchsberechtigt ist

- a) jeder Beamte z. Wv. (§ 5 Abs. 2) ohne Rücksicht darauf, ob er z. Z. innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt ist,
- b) der bereits endgültig übernommene Beamte (§ 74 Abs. 2).

Durch die Erstattung können Beamte z. Wv., welche die Voraussetzungen des § 30 (Mindestdienstzeit) noch nicht erfüllt haben, insbesondere solche, die z. Z. außerhalb des öffentlichen Dienstes eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, die Erfüllung ihrer Anwartschaft, gegebenenfalls auch ihrer Wartezeit und damit ihren Rentenanspruch gefährden. Die Altersversorgung dieser Personen kann also im Erstattungsfall unter Umständen nicht gewährleistet sein. Die Antragstellung erfolgt in eigener Entscheidung des Anspruchsberechtigten. Die Landesversicherungsanstalten sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob einem Anspruchsberechtigten als Folge der Erstattung später Nachteile entstehen können.

3. Als öffentlicher Dienst kommt eine Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter entsprechend § 35 Abs. 3 in Betracht; dazu gehört nicht die Beschäftigung bei Dienststellen der Besatzungsmächte und der Staatlichen Erfassungsgesellschaft — STEG —.

4. Für Beamte, die sich am 8. Mai 1945 im Ruhestand befanden und für die nach diesem Zeitpunkt auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden sind, gelten nicht die Vorschriften des § 74, sondern die allgemeinen Vorschriften der RVO und des AVG.

5. Beamte, die nach dem 8. 5. 1945 in den Ruhestand getreten sind, hatten an diesem Stichtag die Rechtsstellung eines Beamten z. Wv. Hinsichtlich der bis zum Eintritt in den Ruhestand für sie entrichteten Beiträge gelten Nrn. 1—3, von diesem Zeitpunkt ab Nr. 4.

6. Die Beiträge sind von der für den jetzigen Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständigen Landesversicherungsanstalt zu erstatten. Sind Beiträge zu einer Sonderanstalt entrichtet worden, so ist die Erstattung von dieser Anstalt durchzuführen.

Sind Beiträge nach dem 1. 4. 1951 irrtümlich entrichtet worden z. B. für Beamte z. Wv., die als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, so sind zweckmäßig entgegen § 8 DVO zur 2. LAV vom 15. 6. 1942 (RGBl. I/403) die Beiträge einschließlich der Arbeitgeberanteile ebenfalls von der Landesversicherungsanstalt (Sonderanstalt) zu erstatten.

7. Der Anspruchsberechtigte hat der Landesversicherungsanstalt (Sonderanstalt) nachzuweisen, daß er die Rechtsstellung eines Beamten z. Wv. hat (insbesondere durch Vorlage des Unterbringungscheins) oder im Falle der Nr. 5 vor seinem Eintritt in den Ruhestand gehabt hat (Vorlage einer Bescheinigung der für die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle).

Für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131 GG endgültig übernommene Beamte ist eine Bescheinigung der jetzigen Beschäftigungsdienststelle über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 11. 5. 1951 vorzulegen.

8. Sofern sich aus der Quittungs-(Versicherungskarte nicht einwandfrei ergibt, daß der Beamte z. Wv. in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 im öffentlichen Dienst beschäftigt war, ist dieser Nachweis von ihm zu führen.

9. Zu erstatten sind die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Bundesgebiet.

Bei Pflichtbeiträgen ist der zu erstattende Betrag nach dem in den Quittungs-(Versicherungskarten) eingetragenen Entgelt zugrunde zu legen und entsprechend § 12 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) zu berechnen.

Bei dem freiwilligen Beitrag ist der Beitragswert zu erstatten.

10. Soweit Beiträge vor dem 21. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden die Arbeitnehmeranteile im Verhältnis 10:1 erstattet.

11. Die Erstattung von Beiträgen entfällt, sofern Leistungen gewährt worden sind. Leistungen sind die Regelleistungen des § 1250 RVO. Die Feststellung trifft die nach Nr. 6 zuständige Landesversicherungsanstalt.

12. Für den Zeitraum, für den Beiträge erstattet werden, sind die aufgerechneten Quittungs-(Versicherungskarten) ungültig zu machen.

13. Für die den Beamten z. Wv. hinsichtlich der Anwartschaft auf Versorgung nach dem Gesetz gleichgestellten Personen aus § 53 Abs. 1 und § 55 Abs. 1, nämlich:

- a) Berufsoffiziere, mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit mindestens 10 Dienstjahren,
- b) Berufsunteroffiziere und die unteren Reichsarbeitsdienstführer mit mindestens 18 Dienstjahren

gilt die in Nr. 1—12 getroffene Regelung entsprechend. Voraussetzung ist für diese Personen, daß sie vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind.

14. Bei Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführern, die die in Nr. 13 a) und b) angeführten Dienstzeiten nicht abgeleistet haben und den Stichtag des 8. Mai 1935 nicht erfüllen, ist eine Versorgung nach dem Gesetz nicht gewährleistet (§ 6 Abs. 1). Ein Anspruch auf Erstattung nach § 74 steht diesen Personen nicht zu.

15. Die in Nr. 1—12 gegebene Regelung gilt auch für die im § 63 bezeichneten Personen.

16. Für die Dauerangestellten (§ 52 Abs. 1) bleibt die Regelung vorbehalten.

In Vertretung  
gez. Sauerbohn

1144

**Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Ilo-Einrad-Wagenschieber in explosionsgeschützter Ausführung.**

Das nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten wird hiermit veröffentlicht. Die Verwendung des Ilo-Einrad-Wagenschiebers WGS II ist unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, den 7. 11. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — AIC — Az. 53a 10.15 — Tgb. Nr. 9585/51

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb. Nr. MVA 104/51

Hannover, den 30. 9. 1951  
Niemeyerstraße 15

Die Firma Ilo-Werke GmbH. in Plönneberg bei Hamburg hat beantragt, den Ilo-Einrad-Wagenschieber WGS II mit dem von ihr entwickelten explosionsgeschützten Einzylinder-Zweitaktmotor Type WS 260 zum Verschleiben von Eisenbahnkreiselwagen für brennbare Flüssigkeiten (Kraftstoff) auf Lagerhöfen zuzulassen. Die Bauart des Motors ist durch die mit dem Dienstsegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig versehenen Zeichnungen der Antragstellerin

- S 73 19 (Schwungmagnetzylinder) vom 30. Juni 1950;
- S-73 83 (Ring-Vergaser) vom 17. Juli 1950;
- 111.07-023-0 (Vergaserstutzen) vom 3. Mai 1950;
- 501.29-023-1 (Auspuffstutzen) vom 25. Mai 1951;
- S-73 80 (Auspuffrohr) vom 25. Mai 1951;
- S-73 82 (Auspuffkopf) vom 18. Juli 1950;
- S 74 05 (Warnungsschild) vom 24. Juli 1950 und durch die im Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

vom 30. Januar 1951 — PTA Nr. III B-834 — wiedergegebene Beschreibung festgelegt.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestehen gegen die Verwendung des Ilo-Einrad-Wagenschiebers mit Verbrennungsmotor „Type WGS II explosionsgeschützt“ in der durch die Zeichnungen und die Beschreibung festgelegten Ausführung zum Verschieben von Kraftstoffkesselwagen auf Lagerhöfen für brennbare Flüssigkeiten im Freien — nicht in Räumen, Hallen, Schuppen oder dergleichen — im Hinblick auf Abschnitt I D Ziffer 10 der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in den Zeichnungen angegebenen Maße und Toleranzen, Werkstoffe, Anzahl und Sicherung der Schrauben sowie die Bearbeitungsgüte müssen eingehalten sein.
2. Die Auspuffeinrichtung muß mit 10 at Überdruck auf Dichtheit geprüft sein.
3. Sicherungsschelle und Überwurfverschraubung des biegsamen Metallrohres zum Schutz des Zündkabels, die Deckelschrauben des Unterbrechergehäuses, die Verschlussschrauben des Kitorostgehäuses an der Luftansaug-

öffnung des Vergasers und die beiden außenliegenden Kronenmutter des Ankerbolzens für die beiden Kitoroste des Auspufftopfes müssen plombiert sein.

4. Zu jedem Wagenschieber muß ein zweiter vollständiger Auspufftopf mit plombierten Kronenmutter einschließlicher Reserve-Dichtungsscheiben mitgeliefert werden.
5. Der Einrad-Wagenschieber muß mit einem dauerhaften Fabrikschild versehen sein, das in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift folgende Angaben enthält:  
Name des Herstellers, Typenbezeichnung und Baujahr des Gerätes, Fabrik-Nummer des Motors.
6. Die Bedienung des Wagenschiebers soll nur besonders geschultem und mit den Gefahren vertrautem Personal übertragen werden.
7. Mit dem Wagenschieber dürfen nur Kesselwagen verschoben werden, deren Inhalt aus Stoffen der Zündgruppe A und der Explosionsklasse 1 von DVE 170/71 bzw. DIN 57 170 § 13 besteht.
8. Vor jeder Inbetriebnahme ist darauf zu achten, daß an dem Wagenschieber alle

Sicherheitsvorrichtungen vorhanden und ordnungsmäßig angebracht sind.

9. Störungen an der Zündkerze oder am Vergaser dürfen nur an einem nicht explosionsgefährdeten Ort behoben werden.
10. Die Außenflächen der Auspuffeinrichtung sind täglich von Ablagerungen (Staub, Öl oder dergl.) zu säubern.
11. Mindestens alle 4 Wochen ist der Auspufftopf gegen einen Topf mit gesäuberten Kitorosten auszuwechseln.
12. Nach einer Reinigung der Kitoroste des Vergasers (durch Ausspülen des plombierten Kitorost-Gehäuses) ist das Gehäuse samt Rosten zu trocknen, wieder bis zum Anschlag auf den Luftansaugstutzen aufzuschrauben und durch eine Drahtschlinge gegen Lockern zu sichern.
13. Das Auswechseln des Zündkabels, das Öffnen des Unterbrecher-Gehäuses und das Freilegen von Kitorosten darf nur im Herstellerwerk erfolgen.
14. Das Zündkabel ist in längstens 3jährigen Fristen im Herstellerwerk zu erneuern.

Wiesbaden, den 13. 11. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

## Regierungspräsidenten

### Darmstadt

#### 1145

Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 15. November 1951 wurde Herr Dipl.-Ing. Helmut Bilek, geb. am 6. Februar 1910 in Friedland/Böhmen, wohnhaft in Offenbach a. M., Taunusring 9, als -Bausachverständiger und Bauschätzer zugelasen und vereidigt.

Darmstadt, den 15. 11. 1951

Der Regierungspräsident — III/2 — 261/51

#### 1146

Trennung der Standesamtsbezirke Alsfeld-Altenburg.

Die Gemeinde Altenburg im Landkreis Alsfeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 1952 von dem gemeinsamen Standesamtsbezirk Alsfeld abgetrennt. Sie bildet von diesem Tage an wieder einen selbständigen Standesamtsbezirk.

Darmstadt, den 8. 11. 1951

Der Regierungspräsident — Nr. I/3 — 25 h 04-31 — 8698/51

### Kassel

#### 1147

Anordnung über das Meldewesen.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 26 der Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) in der Fassung vom 4. August 1950 (GVBl. S. 137) ordne ich für den Bereich des Staatsbades Bad Wildungen folgendes an:

1. Das gemäß § 18 Abs. 1 von den Inhabern der im § 15 genannten Beherbergungsstätten zu führende Fremdenverzeichnis ist im Bereich des Staatsbades Bad Wildungen außer den im § 18 Abs. 2 genannten Stellen auch dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen oder dessen Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 31. 10. 1951

Der Regierungspräsident — 18 Pol. Akt. — 23 a 02 A.

### 1148

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel.

Ernannt:

Durch Urkunden des Hessischen Ministers des Innern vom 28. September 1951 zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren:

Reg.-Insp.-Anwärter Heinrich Becker, geb. 21. 12. 1926;

Reg.-Insp.-Anwärter Günter Hofmeister, geb. 3. 3. 1927;

Reg.-Insp.-Anwärter Eitel Jakob, geb. 14. 5. 1924;

Reg.-Insp.-Anwärter Wilhelm Kirchner, geb. 28. 10. 1921;

Reg.-Insp.-Anwärter Karl Lamsbach, geb. 31. 1. 1928;

Reg.-Insp.-Anwärter Karl Liese, geb. 1. 3. 1926;

Reg.-Insp.-Anwärter Heinrich Schmoll, geb. 3. 5. 1927;

Reg.-Insp.-Anwärter Karl-Heinz Schüller, geb. 5. 5. 1927;

Reg.-Insp.-Anwärter Kurt Sperzel, geb. 16. 1. 1928;

Reg.-Insp.-Anwärter Hans Will, geb. 15. 2. 1927.

Versetzt:

Reg.-Inspektor Rudolf Wolski, geb. 24. 7. 1922, zur Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M., z. Z. Wiesbaden, rückwirkend ab 1. 4. 1951 gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 4. 10. 1951 — Ib 8 b 34 — im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Verstorben:

Regierungsassistent Karl Schröder, geb. 5. 6. 1892, am 1. 11. 1951.

Kassel, den 9. 11. 1951

Der Regierungspräsident — Pfl. Az. — 70 16/03 B.

**1149 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des  
Regierungspräsidenten Kassel (Gendarmerie).**

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
----------	------	-------------	---	--

**A. Ernennungen**

1	Otte, Paul	Gend.-Meister	Widerruf	1. 11. 1951
2	Schubert, Josef	Gend.-Wachtmeister	Widerruf	1. 11. 1951

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom
----------	------	-----------------	--

**B. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

1	Arnold, Herwig	Gendarmerie-Meister	5. 10. 1951	} von Präs. aus bearb.
2	Deiselmann, Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	5. 10. 1951	
3	Scherp, Friedrich	Gendarmerie-Obermeister	5. 10. 1951	
4	Hiekmann, Karl	Gendarmerie-Meister	8. 10. 1951	
5	Barnowsky, Friedrich	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
6	Bauer, Friedrich	Gendarmerie-Meister	15. 10. 1951	
7	Bischof, Otto	Gendarmerie-Meister	15. 10. 1951	
8	Gebhardt, Karl	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
9	George, Konrad	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
10	Giese, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
11	Goldschmidt, Erich	Gendarmerie-Meister	15. 10. 1951	
12	Hartmann, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
13	Hofmann, Wilhelm	Gendarmerie-Meister	15. 10. 1951	
14	Janko, Hubert	Gendarmerie-Meister	15. 10. 1951	
15	Körber, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
16	Kremer, Heinrich	Gendarmerie-Meister	15. 10. 1951	
17	Landau, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
18	Mausehund, Adam	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
19	Menges, Artur	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
20	Metzner, Helmut	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
21	Müller, Kurt	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
22	Ochs, Aloisius	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
23	Peter, Heinz	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
24	Pfännkuche, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
25	Ramus, Friedrich	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
26	Sader, Gustav	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
27	Schumacher, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
28	Slobodjan, Helmut	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
29	Stranz, Kurt	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
30	Thiel, Jakob	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
31	Thiele, Heinz	Gendarmerie-Meister	15. 10. 1951	
32	Umbach, Heinz	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 10. 1951	
33	Wilhelm, Ernst	Gendarmerie-Meister	15. 10. 1951	
34	Adams, Otto	Gendarmerie-Wachtmeister	26. 10. 1951	
35	Amberger, Hans	Gendarmerie-Meister	26. 10. 1951	
36	Hein, Gerhard	Gendarmerie-Wachtmeister	26. 10. 1951	
37	Herbold, Karl	Gendarmerie-Wachtmeister	26. 10. 1951	
38	Pöhlmann, Fritz	Gendarmerie-Wachtmeister	26. 10. 1951	
39	Volke, Carl	Gendarmerie-Wachtmeister	26. 10. 1951	
40	Werner, Otto	Gendarmerie-Wachtmeister	26. 10. 1951	

Kassel, den 12. November 1951

Der Regierungspräsident

**1150 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf b) in das Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz.-u. Volksb. b) des Reg.-Präs. in Kassel
<b>Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis Oktober 1951</b>					
1	Müller, Bruno	Großalmerode, Witzenhausen	a) Mittelschullehrer	a) Lebenszeit	b) 5. 10. 1951
2	Walther, Fritz	Hersfeld	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
3	Weide, Johannes	Unterhaun, Hersfeld	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
4	Wiederhold, Adolf	Wölfershausen, Hersfeld	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
5	Trümner, Balthasar	Niederjossa, Hersfeld	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
6	Umlauf, Erich	Kleinlüder, Fulda	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 16. 10. 1951
7	Netthöfel, Ursula	Gersfeld, Fulda	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 16. 10. 1951
8	Baetge, Waltraud	Fulda	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 16. 10. 1951
9	Rill, Johann	Marbach, Fulda	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 17. 10. 1951
10	Küppers, Erika	Fritzlar	a) Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
11	Olbrich, Herbert	Besse, Fritzlar	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 17. 10. 1951
12	Heckel, Else	Großenmoor, Hünfeld	a) techn. ap. Lehrerin	a) Widerruf	b) 16. 10. 1951
13	Gerhold, Heinrich	Großenritte, Kassel	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
14	Oehse, Elisabeth	Wehrda, Marburg/Lahn	a) Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
15	Tonn, Artur	Immenhausen, Hofgeismar	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 4. 10. 1951
16	Bürger, Heinrich	Ihringshausen, Kassel	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 4. 10. 1951
17	Jirschitzka, Adalb.	Sehlen, Frankenberg	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 4. 10. 1951
18	Erkelenz, Konrad	Kassel	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
19	Wolff, Heinrich	Schwabendorf, Marburg/L.	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
20	Steinmeyer, Walther	Orpethal, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
21	Schäfer, Heinrich	Affoldern, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
22	Dotzenroth, Ernst	Züsch, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
23	Büchenschütz, Friedrich	Bergheim, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
24	Bachmann, Johanna	Goddelsheim, Waldeck	a) Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 6. 10. 1951
25	Burghagen, Karl-Hans	Knickhagen, Kassel	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 13. 10. 1951
26	Dobe, Horst-Günther	Kassel	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 13. 10. 1951
27	Hügin, Ingeborg	Kassel	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 13. 10. 1951
28	Voigt, Helga	Kassel	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 13. 10. 1951
29	Schmidt, Erich	Dehausen, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
30	Schneider, Wilhelm	Mehlen, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
31	Kuske, Heinrich	Veckerhagen, Hofgeismar	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
32	Nord, Otto	Korbach, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
33	Neuschaefer-Rube, Gustav	Rhenege, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
34	Niem, Heinrich	Bad Wildungen, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
35	Dietrich, Karl	Mandern, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
36	Welteke, Heinrich	Massenhausen, Waldeck	d) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
37	Klaus, Rudolf	Korbach, Waldeck	a) Mittelschullehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
38	Böttner, Hermann	Frankenberg	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
39	Wagner, Robert	Münchhausen, Marburg/L.	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
40	Theis, Konrad	Fronhausen, Frankenberg	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
41	Schmidt, Eckhardt	Goddelsheim, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 10. 1951
42	Rauch, Lina	Sachsenberg, Waldeck	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 15. 10. 1951
43	Schüttler, Karl	Sachsenhausen, Waldeck	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 15. 10. 1951
44	Fischer, Kurt	Karlshafen, Hofgeismar	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 15. 10. 1951
45	Schaffer, Heinz	Buchenberg, Frankenberg	a) ap. Lehrer	a) Widerruf	b) 15. 10. 1951
46	Kanter, Gustav	Oberorke, Frankenberg	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 15. 10. 1951
47	Klein, Gertrude	Löhlbach, Frankenberg	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 15. 10. 1951
48	Mühlen, Margot	Stausebach, Marburg/L.	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 15. 10. 1951
49	Dalz, Hans-Georg	Sachsenhausen, Ziegenhain	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 16. 10. 1951
50	Brinkmann, Otto	Nentershausen, Rotenburg	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 16. 10. 1951
51	Hartmann, Eduard	Braunhausen, Rotenburg	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 16. 10. 1951
52	Puschmann, Hedwig	Volkmarshausen, Wolfhagen	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 16. 10. 1951
53	Sälzer, Heinrich	Harleshausen, Kassel	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 16. 10. 1951
54	Lückert, Wilhelm	Kassel (Am Wall)	a) Hilfsschullehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
55	Siebert, Friedrich	Elgershausen, Kassel	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
56	Stock, Eduard	Rothwesten, Kassel	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
57	Schön, Werner	Kassel (Rinaldstraße)	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
58	Bachmann, Fritz	Kassel (Kirchditmold)	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
59	Kieppe, Konrad	Niedervellmar, Kassel	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
60	Gorges, Luise	Kassel (Waldau)	a) techn. Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
61	Strauss, Alwine	Heiligenrode, Kassel	a) Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
62	Schindewolf, Eduard	Weidelbach, Melsungen	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
63	Reinhardt, Wilhelm	Leidenhofen, Marburg/L.	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
64	Lutze, Walter	Großalmerode, Witzenhausen	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
65	Rabold, Otto	Hebenshausen, Witzenhausen	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
66	Brecht, Walter	Wickenrode, Witzenhausen	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
67	Bethke, Werner	Rosenthal, Frankenberg/E.	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 22. 10. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) des Reg.-Präs. in Kassel
Berufung in das Beamtenverhältnis auf:					
1	Schirmacher, Hedwig	Hess.-Lichtenau, Witzenhausen	Lehrerin	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
2	Bathelt, Margarete	Abterode, Eschwege	Lehrerin	Lebenszeit	b) 31. 10. 1951
3	Braunholz, Hans	Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 31. 10. 1951
4	Hocke, Werner	Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 1. 11. 1951
5	Paul, Karl	Hosenfeld, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
6	Banft, Julius	Marburg/Lahn	Lehrer	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
7	Ehlich, Heinrich	Marburg/Lahn	Lehrer	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
8	Hampel, Heinrich	Marburg/Lahn	Mittelschullehrer	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
9	Dr Kranz, Fritz	Marburg/Lahn	Mittelschullehrer	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
10	Laux, Alfred	Marburg/Lahn	Lehrer	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
11	Sauer, Fritz	Marburg/Lahn	Lehrer	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
12	Wenkobach, Richard	Marburg/Lahn	Lehrer	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
13	Gsell, Gertrude	Marburg/Lahn	Lehrerin	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
14	Schmidt, Johanna	Marburg/Lahn	Lehrerin	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
15	Enger, Lisa	Marburg/Lahn	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
16	Engelhardt, Milli	Marburg/Lahn	Lehrerin	Kündigung	b) 1. 10. 1951
17	Müller, Anni	Marburg/Lahn	Lehrerin	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
18	Müller-Brodmann, Edoltrud	Marburg/Lahn	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 1. 10. 1951
19	Sieber, Edith	Mardorf, Marburg/Lahn	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 10. 10. 1951
20	Köbler, Karl	Sarnau, Marburg/Lahn	Lehrer	Lebenszeit	b) 10. 10. 1951
21	Schwaebe, Rosemarie	Ebsdorf, Marburg/Lahn	Lehrerin	Lebenszeit	b) 10. 10. 1951
22	Schmidt, Elisabeth	Sterzhausen, Marburg/Lahn	Lehrerin	Lebenszeit	b) 10. 10. 1951
23	Otterstädt, Herbert	Erksdorf, Marburg/Lahn	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
24	Deist, Adolf	Rautenhausen, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
25	Rosner, Maria	Haina (Kloster), Frankenberg	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
26	Weber, Margarete	Dorfitter, Frankenberg	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
27	Jurisch, Karl	Haina (Kloster), Frankenberg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
28	Werner, Friedrich	Schreufa, Frankenberg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
29	Zimmermann, Hugo	Haubern, Frankenberg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
30	Fett, Hermann	Ernsthausen, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
31	Lölkes, Heinrich	Ebsdorf, Marburg	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
32	Lefaß, Willi	Kleinseelheim, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
33	Möller, Ernst	Fronhausen, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
34	Römer, Jacob	Marbach, Marburg	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
35	Seifert, Josef	Neustadt, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
36	Simon, Wilhelm	Kirchhain, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
37	Schmitt, Adam	Ginselberg, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
38	Blach, Ida	Hermershausen, Marburg	Lehrerin	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
39	Trusheim, Ruth	Niederwalgern, Marburg	Lehrerin	Lebenszeit	b) 18. 10. 1951
40	Eckhardt, Friedrich-Karl	Warzenbach, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
41	Hühn, Wilhelm	Niederwalgern, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
42	Hebeler, August	Unterrospe, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
43	Müller, Kurt	Niederweimar, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
44	Voigt, Richard	Kassel	Rektor	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
45	Nordmeyer, Gustav	Oberzwehren, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
46	Umbach, Gustav	Kassel	Konrektor	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
47	Schminke, Margarete	Oberzwehren, Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
48	Schminke, Ludwig	Wattenbach, Kassel	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
49	Möller, Heinrich	Wittelsberg, Marburg	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 25. 10. 1951
50	Fack, Robert	Kassel (Holländ. Tor)	Lehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
51	Chiout, Herbert	Kassel (Eugen-Richter-Str.)	Lehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
52	Charbonnier, Maria	Vollmarsen, Wolfhagen	Lehrerin	Lebenszeit	b) 23. 10. 1951
53	Ehram, Liselotte	Zierenberg, Wolfhagen	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 23. 10. 1951
54	Noell, Irma	Sand, Wolfhagen	Lehrerin an Aufbauklassen	Lebenszeit	b) 23. 10. 1951
55	Pfeiffer, Ludwig	Spangenberg, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 23. 10. 1951
56	Pfeiffer, Walter	Oberelsungen, Wolfhagen	Lehrer	Lebenszeit	b) 23. 10. 1951
57	Schumann, August	Elben, Wolfhagen	Lehrer	Lebenszeit	b) 23. 10. 1951
58	Wiese, Hans	Ippinghausen, Wolfhagen	Lehrer	Lebenszeit	b) 23. 10. 1951
59	Lüllwitz, Adolf	Elmhagen, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
60	Pflug, Heinrich	Kirchbauna, Kassel	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
61	Schnabel, Hans	Heiligenrode, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
62	Stockheim, Otto	Obervellmar, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
63	Wilke, Erich	Weimar, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
64	Teichmann, Hans	Simmershausen, Kassel	Lehrer	Kündigung	b) 22. 10. 1951
65	Bippig, Karl	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
66	Brohmer, Eva	Kassel (Fasanenhof)	Lehrerin	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
67	Riehl, Hans	Frommershausen, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 25. 10. 1951
68	Fenge, Erna	Niedervellmar, Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
69	Hömann, Friedrich	Heckershausen, Kassel	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) des Reg.-Präs. in Kassel
70	Höhre, August	Wellerode, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
71	Deuker, Anneliese	Heckershausen, Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
72	Feuerlein, Walter	Ihringshausen, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
73	Klentsch, Margot	Großenritte, Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
74	Helbing, Harald	Breitenbach, Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 10. 1951
75	Nordmeyer, Gustav	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
76	Schminke, Ludwig	Wattenbach, Kassel	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951
78	Schminke, Margarete	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 22. 10. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf b) in das Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) des Reg.-Präs. in Kassel
----------	---------------	------------------	---	--	--

**Beförderungen, Oktober 1951**

1	Feiger, Johannes	Eichenzell, Fulda	b) Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 10. 1951
2	Geisler, Gustav	Großenenglis, Fritzlar	b) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 17. 10. 1951
3	Kockegey, Georg	Martinhagen, Wolfhagen	b) Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 10. 1951

**Versetzung in den Ruhestand, Entlassung und Tod.**

**Oktober 1951**

1	Herwig, Hildegard Lehrramtsanwärterin	Hattenbach, Hersfeld	entlassen auf Antrag	—	31. 10. 1951
2	Blum, Georg Konrektor	Kassel	—	—	b) 1. 11. 1951
3	Biederbick, Karl Lehrer	Mongeringhausen, Waldeck	—	—	b) 1. 11. 1951
4	Brandt, Kurt	Naumburg, Wolfhagen	—	—	b) 1. 11. 1951

Kassel, den 5. November 1951

Der Regierungspräsident II/3 Az. 8 d 02

**Wiesbaden**

**1151**

**Bestellung von Sachverständigen und Schätzern.**

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Karl Eckhardt, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 39, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen (Schätzer) für die Bewertung von Maschinen und Maschinenanlagen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 31. 10. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03.

**1152**

Ich habe Herrn Johannes Clemens Hirth, Frankfurt a. M., Grüneburgweg Nr. 74, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für das Bauwesen und zwar in den Sparten Schätzer für Liegenschaften aller Art, Schätzer für Kriegsschäden von Liegenschaften, Schätzer für Kriegsschäden von Wohnungen für das Wohnungsamt, Aufstellung von Gutachten für Bauschäden jeder Art im Hochbau und Innenausbau, Aufstellung von Gutachten für Architekten-Honorare bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 1. 11. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03

**1153**

Ich habe Herrn Paul Rothstein, Wiesbaden, Luisenstraße 24, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für Eier bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 6. 11. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03

**1154**

**Luftsportärzte.**

Als Luftsportärzte für die ärztliche Untersuchung von Luftfahrern gemäß §§ 18 und 20 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. 8. 1936 (RGBl. I, S. 639) habe ich anerkannt:

- Prof. Dr. med. von Dieringshofen, Frankfurt a. M., Feldbergstraße 10,
- Dr. med. W. Dreimüller, Espenschied, Post Schwalbach,
- Dr. med. K. Franke, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 47,
- Dr. med. Karl Frick, Dillenburg, Hindenburgstraße 8,
- Dr. med. Fritz G. Liebenow, Gelnhausen, Untermarkt 1,
- Dr. med. Karl Sell, Wetzlar, Schützenstraße 5,
- Dr. med. Julius Wagner, Hofheim/Ts., Hattersheimer Straße 17, und
- Dr. med. Georg Wichert, Frankfurt/M., Schweizer Straße 9.

Wiesbaden, 8. 11. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 5 c — 66 m — 08—05

## 1155 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Seibaldtust)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom...des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. und Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsbew.	Dusik, Wenzel	Wildsachsen, Main-Taunus	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 10. 8. 1951
2	Lehramtsbew.	Wiesmann, Emma	Wiesbaden	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 1. 10. 1951
3	Lehramtsbew.	Sukup, Margarete	Eschborn, Main-Taunus	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 16. 10. 1951
4	Lehramtsbew.	Köhler, Helga	Massenheim, Main-Taunus	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 16. 10. 1951
5	Lehramtsbew.	Kiele, Martin	Frankfurt a. M.	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 24. 10. 1951
6	Lehramtsbew.	Keller, Brigitte	Kirchbracht, Gelnhausen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 24. 10. 1951
7	Lehramtsbew.	Schilling, Jans-J.	Lohrhaupten, Gelnhausen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 17. 10. 1951
8	Lehramtsbew.	Sander, Heinz	Geislitz, Gelnhausen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 17. 10. 1951
9	Lehramtsbew.	Lorenz, Marianne	Wachenbuchen, Hanau	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 24. 10. 1951
10	Lehramtsbew.	Sang, Gerd-Heinz	Frankfurt a. M.	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 24. 10. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom...des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. und Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Wirth, Alois	Langenselbold, Hanau	Lehrer an Aufbauklasse	Lebenszeit	c) 10. 9. 1951
2	Lehrer	Aul, Georg	Frankfurt a. M.	Hilfsschullehrer	(unverändert)	c) 18. 10. 1951
3	Lehrer	Kudera, Max	Bad Homburg v. d. H.	Rektor	Lebenszeit	b) 12. 9. 1951
4	Lehrer	Kahlert, Bernhard	Blasbach, Wetzlar	Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 16. 10. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom...des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. und Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Hauptlehrer	Helwig, Wilhelm	Tiefenbach, Wetzlar	Kündigung	c) 3. 8. 1951
2	Lehrer	Gath, Richard	Obershausen, Oberlahn	Kündigung	c) 4. 9. 1951
3	Lehrer	Neeb, Heinrich	Heckholzhausen, Oberlahn	Kündigung	c) 4. 9. 1951
4	Lehrer	Pauly, Hermann	Aumenau, Oberlahn	Kündigung	c) 4. 9. 1951
5	Lehrer	Fischbach, Karl	Haiger, Dillkreis	Kündigung	c) 4. 9. 1951
6	Lehrer	Maus, Wilhelm	Burg, Dillenburg	Kündigung	c) 3. 8. 1951
7	Lehrer	Ruppel, Karl	Bad Soden, Schlüchtern	Kündigung	c) 3. 8. 1951
8	Lehrer	Wicht, Heinrich	Altweilnau, Usingen	Kündigung	c) 14. 8. 1951
9	Lehrer	Heinz, Heinrich	Wehrheim, Usingen	Kündigung	c) 14. 8. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom...des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. und Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Sprenger, Heinrich	Bad Homburg v. d. H.	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
2	Lehrer	Kraus, Philipp	Bad Homburg v. d. H.	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
3	Lehrer	Zeißler, Heinrich	Bad Homburg v. d. H.	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
4	Lehrer	Röder, Kurt	Oberursel, Obertaunus	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
5	Lehrer	Zenker, Friedrich	Steinbach, Obertaunus	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
6	Lehrer	Zug, Alfred	Friedrichsdorf, Obertaunus	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
7	Lehrer	Fritz, Albert	Oberstedten, Obertaunus	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
8	Lehrer	Kloos, Wilhelm	Falkenstein, Obertaunus	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
9	Lehrer	Fuhrmann, Otto	Oberhöchstadt, Obertaunus	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
10	Hilfsschullehrer	Pommert, Friedrich	Bad Homburg v. d. H.	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
11	Hilfsschullehrerin	Sorg, Lina	Bad Homburg v. d. H.	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
12	Lehrerin	Nettenheim, Marie	Schönberg, Obertaunus	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
13	Lehrerin	Bücher, Hilde	Köppern, Obertaunus	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
14	Hauptlehrer	Praß, Reinhold	Lützellinden, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
15	Lehrerin	Peter, Sieglinde	Dutenhofen, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom . . . des
					a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. und Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
16	Lehrerin	Schack, Aenne	Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
17	Lehrer	Wamser, Emil	Katzenfurt, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
18	Lehrer	Becker, Ernst	Steindorf, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
19	Lehrer	Biehl, Wilhelm	Berghausen, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
20	Lehrer	Pennemann, Gerh.	Rodheim-Bieber, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
21	Lehrer	Jung, Friedrich	Frankenbach, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
22	Lehrer	Lotz, Hugo	Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
23	Lehrer	Köster, Heinrich	Aßlar, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
24	Lehrer	Kahlert, Bernhard	Blasbach, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
25	Lehrer	Schild, Walter	Naunheim, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
26	Lehrer	Schütze, Hermann	Kölschhausen, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
27	Lehrer	Schneider, Friedrich	Albshausen, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
28	Lehrer	Schmidt, Friedrich	Krofdorf, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
29	Lehrer	Grigat, Karl	Atzbach, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
30	Lehrer	Saatzer, Konrad	Hörnshelm, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
31	Lehrer	Schüler, Wilhelm	Cleeberg, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
32	Lehrer	Schütz, Wilhelm	Ehringshausen, Wetzlar	Lebenszeit	c) 12. 6. 1951
33	Lehrer	Reile, Wilhelm	Ehringshausen, Wetzlar	Lebenszeit	c) 22. 6. 1951
34	Lehrer	Schneider, Wilhelm	Hohensolms, Wetzlar	Lebenszeit	c) 22. 6. 1951
35	Hauptlehrer	Spory, Wilhelm	Groß-Rechtenbach, Wetzlar	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
36	Lehrer	Lepper, Heinrich	Niederkleen, Wetzlar	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
37	Lehrer	Hedrich, Eugen	Nauborn, Wetzlar	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
38	Lehrer	Dienethal, Hermann	Mudersbach, Wetzlar	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
39	Lehrer	Bandel, Friedrich	Ulm, Wetzlar	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
40	Lehrer	Köster, Heinrich	Oberndorf, Wetzlar	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
41	Lehrer	Schellenberg, Karlh.	Edingen, Wetzlar	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
42	Lehrerin	Schoffers, Therese	Waldernbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
43	Lehrerin	Schmidt, Charlotte	Weilburg, Oberlahn	Lebenszeit	c) 4. 9. 1951
44	Hauptlehrer	Dr. Wilhelm, Eduard	Runkel, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
45	Lehrer	Schomburg, Karl	Weimbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
46	Lehrer	Wetzel, Ernst	Weilburg, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
47	Lehrer	Wollweber, Karl	Obertiefenbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
48	Lehrer	Wirz, Peter	Walderbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
49	Lehrer	Weißgerber, Friedrich	Dietenhausen, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
50	Lehrer	Sanders, Hans	Gaudernbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
51	Lehrer	Stamm, August	Seelbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
52	Lehrer	Sikler, Wilhelm	Weilburg, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
53	Lehrer	Schönhaber, Wilhelm	Wolfenhausen, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
54	Lehrer	Schnurr, Alwin	Odersbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
55	Lehrer	Semrau, Bruno	Blessenbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
56	Lehrer	Stöhr, Hans	Löhnberg, Oberlahn	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
57	Lehrer	Ruckner, Bernhard	Münster, Oberlahn	Lebenszeit	c) 4. 9. 1951
58	Lehrer	Fay, Arnold	Schupbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 4. 9. 1951
59	Lehrer	Koch, Wilhelm	Leimbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 4. 9. 1951
60	Lehrer	Heumann, Herbert	Rückershausen, Oberlahn	Lebenszeit	c) 26. 9. 1951
61	Lehrer	Schmitt, Alois	Obertiefenbach, Oberlahn	Lebenszeit	c) 26. 9. 1951
62	Lehrer	Boehm, Kurt	Lützendorf, Oberlahn	Lebenszeit	c) 26. 9. 1951
63	Lehrer	Kuhn, Robert	Mengerskirchen, Oberlahn	Lebenszeit	c) 11. 10. 1951
64	Lehrerin	Bahmer, Liselotte	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 11. 10. 1951
65	Mittelschullehrerin	Schaaedel, Marie	Rüdesheim, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
66	Lehrerin	Lietz, Barbara	Johannisberg, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
67	Lehrer	Romahn, August	Hochheim, Maintaunus	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
68	Lehrer	Wittmann, Heinrich	Frankfurt a. M.	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
69	Lehrer	Einig, Gottfried	Mittelheim, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
70	Lehrer	Dersch, Wilhelm	Niederwalluf, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
71	Lehrer	Henze, Rudolf	Geisenheim, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
72	Lehrer	Datz, Peter	Östrich, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
73	Lehrer	Buhl, Bruno	Mittelheim, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
74	Lehrer	Swiechota, Karl	Hallgarten, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
75	Lehrerin	Becker, Erna	Rüdesheim, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
76	Lehrerin	Remiger, Maria	Hallgarten, Rheingau	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
77	Lehrer	Dönch, August	Gravenwiesbach, Usingen	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
78	Lehrer	Fährer, Wolfgang	Hundstadt, Usingen	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
79	Lehrer	Mühl, Walter	Rod am Berg, Usingen	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
80	Lehrer	Bäppler, Wilhelm	Rod a. d. Weil, Usingen	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
81	Lehrer	Freese, Friedrich	Wallenfels, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
82	Lehrer	Raffins, Albert	Hirzenhain, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
83	Lehrer	Göbel, Wilhelm	Öberscheid, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
84	Lehrer	Hugo, Kurt	Breitscheid, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
85	Lehrer	Klein, Ernst	Herborn, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
86	Lehrer	Pfeifer, Fritz	Herborn, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
87	Lehrer	Brückner, Max	Haiger, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
88	Lehrer	Lehr, Paul	Haiger, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkundo vom... des a) II. Min.-Präs. b) II. Min. f. Erz- und Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
89	Lehrer	Schmuck, Eugen	Dillenburg	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
90	Lehrer	Ziesemer, Walter	Dillenburg	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
91	Lehrer	Hellwig, Friedrich	Dillenburg	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
92	Lehrer	Groß, Richard	Dillenburg	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
93	Lehrer	Engel, Hugo	Bicken, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
94	Lehrer	Eckhardt, Alwin	Fleisbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
95	Lehrer	Cramer, Alfred	Manderbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
96	Lehrer	Kuckuck, Hugo	Donsbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
97	Lehrer	Scherer, Otto	Ewersbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
98	Lehrer	Hommer, Willi	Haigerseelbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
99	Lehrer	Göbel, Wilhelm	Oberscheld, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
100	Hauptlehrer	Jung, Ewald	Manderbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
101	Lehrer	Hühner, Jean	Langenaubach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
102	Lehrer	Sticher, Wilhelm	Gusternhain, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
103	Lehrer	Erbstößer, Karl	Eisemroth, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
104	Lehrer	Knauf, Heinrich	Ewersbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
105	Lehrer	Debus, Emil	Waldaubach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
106	Lehrer	Herr, Wilhelm	Sinn, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
107	Lehrer	Jung, Erich	Eibach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
108	Lehrer	Becker, Emil	Niederroßbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
109	Lehrer	Siebel, Hans	Eibelshausen, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
110	Lehrer	Jung, Karl	Steinbrücken, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
111	Lehrer	Sauer, Alwin	Sechshelden, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
112	Lehrer	Schäfer, Emil	Hirzenhain, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
113	Lehrer	Dobener, Erich	Wissenbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
114	Lehrer	Groß, Kurt	Eiershausen, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
115	Lehrer	Rohlf, Karl	Breitscheid, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
116	Lehrer	Lebean, Alfred	Dillenburg	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
117	Lehrer	Georg, Karl	Dillenburg	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
118	Lehrer	Hellwig, Friedrich	Dillenburg	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
119	Lehrer	Weyl, Erich	Dillenburg	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
120	Lehrer	Schmidt, Ewald	Fleisbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
121	techn. Lehrerin	Freymann, Klara	Steinbrücken, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
122	Lehrerin	Kunst, Anna Maria	Fleisbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
123	Lehrerin	Schäfer, Martha	Dillenburg	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
124	Lehrerin	Mayer, Alwine	Oberscheld, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
125	Lehrerin	Handke, Luise	Manderbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
126	Lehrerin	Krapf, Maria	Fellerdilln, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
127	Lehrerin	Detig, Maria	Mademühlen, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
128	Lehrerin	Wirbelauer, Christa.-M.	Herborn, Dillkreis	Lebenszeit	c) 26. 9. 1951
129	Lehrerin	Riedler, Liselotte	Dillenburg	Lebenszeit	c) 26. 9. 1951
130	Lehrer	Noltze, Ernst	Dillbrecht, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 10. 1951
131	Lehrer	Müller, Oskar	Oberndorf, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 10. 1951
132	Lehrer	Fischbach, Karl	Haiger, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 10. 1951
133	Lehrerin	Buschner, Maria	Haiger, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
134	Lehrer	Hofmann, Ernst	Frohnhausen, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
135	Lehrer	Rompf, Heinrich	Niederscheld, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
136	Lehrer	Schmidt, Otto	Seilhofen, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
137	Lehrer	Kalkofen, Rudolf	Hischberg, Dillkreis	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
138	Hauptlehrer	Barth, Jost Karl	Buchenau, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
139	Lehrerin	Bilger, Margarete	Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
140	Lehrer	Debus, Ludwig	Friedensdorf, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
141	Lehrer	Damm, Albert	Rüchenbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
142	Lehrer	Renker, Karl	Dörnbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
143	Lehrer	Ludwig, Leo	Hartenrod, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
144	Lehrer	Schmitt, Hermann	Buchenau, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
145	Lehrer	Christ, Wilhelm	Wilsbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
146	Lehrer	Scheu, Otto	Kombach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
147	Lehrer	Klages, Wilhelm	Gladenbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
148	Lehrer	Kleiner, Alfred	Weidenhausen, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
149	Lehrer	Nebgen, Walter	Breidenstein, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 4. 9. 1951
150	Lehrer	Schroeder, Ernst	Gladenbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 4. 9. 1951
151	Rektor	Achenbach, Heinrich	Biedenkopf	Lebenszeit	c) 7. 9. 1951
152	Lehrerin	Machold, Lydia	Gönnern, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 26. 9. 1951
153	Lehrer	Mayer, Franz	Wissenbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 22. 10. 1951
154	Lehrer	Schmidt, Adolf	Oberdieten, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 22. 10. 1951
155	Lehrer	Adam, Valentin	Dautphe, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 22. 10. 1951
156	Lehrer	Wüst, Karl	Waltau, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 22. 10. 1951
157	Lehrer	Reckmann, Erwin	Schlierbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 22. 10. 1951
158	Lehrer	Schmidt, Wilhelm	Breidenstein, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 22. 10. 1951
159	Lehrer	Länkersdörfer, Fritz	Steinau, Schlüchtern	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951
160	Lehrer	Nothnagel, Adolf	Schwarzenfels, Schlüchtern	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
161	Lehrer	Baldus, Hans	Limburg	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
162	Lehrer	Künkel, Gustav	Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
163	Lehrer	Faust, Ernst	Silberg, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 14. 8. 1951
164	Lehrer	Grimm, Oswald	Ewersbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 3. 8. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. und Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Rohleder, Otto	Bad Homburg v. d. H.	1. 11. 1951	—	c) 10. 10. 1951
2	Hauptlehrer	Döringer, Otto	Oberursel, Obertaunus	1. 11. 1951	—	c) 16. 10. 1951

Berichtigung: Die Versetzung in den Ruhestand des Rektors Ernst Klein in Frohnhausen, Dillkreis, zum 1. 12. 1951 mit Urkunde vom 25. 9. 1951 wurde mit Verfügung vom 5. 11. 1951 zurückgezogen.  
Wiesbaden, den 15. November 1951

Der Regierungspräsident

**1156.**  
Baulandumlegung in der Gemarkung Eisenbach.

Gemäß der §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen vom 23. November 1948 und 16. März 1950 hat der Kreis-ausschuß des Landkreises Limburg folgenden Beschluß gefaßt:

1. Zum Zwecke der Baulandumlegung ist für die in dem Umlungsplan näher bezeichneten Grundstücke der Flur 2 in der Gemarkung Eisenbach das Umlungsverfahren eingeleitet worden.
2. Das Umlungsgebiet ist auf dem Umlungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Der Umlungsplan liegt in der Zeit vom 26. November bis 10. Dezember 1951 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.

4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger, Inhaber dinglicher Rechte) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg vorzutragen. Der Termin über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgemacht.  
Limburg, den 15. 11. 1951.

Der Landrat als Umlegungsbehörde

Rheinstraße 5, zur Einsicht für die Beteiligten offen.  
Wiesbaden, den 24. 11. 1951

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden als Umlegungsbehörde

**1157**  
Umlegung Wiesbaden Innenstadt

Gemäß § 33 (4) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 ist durch Beschluß Nr. 1636 vom 13. November 1951 der Verteilungsplan der Umlegung „Wiesbaden Innenstadt“ vom Magistrat der Stadt Wiesbaden als Umlegungsbehörde festgesetzt worden.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1951 während der Dienststunden im Umlungsbüro des Städtischen Vermessungsamtes, Wiesbaden,

**1158** Einziehung eines Weges

Die Wegeaufsichtsbehörde Istergiesel beabsichtigt, den öffentlichen Weg „alte Leipzig-Frankfurter Straße“, soweit er im Gemeindebezirk Istergiesel liegt, mit der Katasterbezeichnung: Flur 1, Flurstück 55 — Weg — 1,6790 ha — Liegenschaftsbuch 76 — Grundbuch Band 2, Blatt 50 — Eigentümer; Land, Hessen (Forstfiskus) 1650 m lang, einzuziehen. Gegen die beabsichtigte Einziehung können binnen vier Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Istergiesel Einsprüche eingelegt werden.

Istergiesel, den 19. 1. 1951

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde.

**Stellenausschreibungen**

Bei der Unfall- und Orthopädischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses in Fulda ist die Stelle eines **Hilfsarztes** sofort zu besetzen (Vergütung DM 220.—).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend an den Herrn Direktor der genannten Krankenanstalt erbeten. Ein Schwerbeschädigter wird ggfs. bevorzugt.

Fulda, den 13. 11. 1951.

Der Oberbürgermeister

Die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers freierwerdende **Gde.-Revierförsterstelle Obergladbach**, Forstamt Bad Schwalbach, ist zum 15. Dezember 1951 neu zu besetzen. Die Stelle umfaßt den Gemeindewald Obergladbach und die Hinterlandswaldungen der Gemeinden Erbach, Kiedrich, Hallgarten, Hattenheim, Mittelheim, Oberwalluf mit zusammen 698 Hektar.

Hauptholzarten: Buche, Eiche, Fichte. Das Revier ist bergig. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Dienstszitz: Obergladbach. Dienstwohnung mit 2 ar Gartenland ist vorhanden.

Die Besoldung erfolgt nach Bes.-Gruppe A 4 c 2 zuzüglich den gesetzlichen Neben-

bezügen (Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag, Dienstaufwand, Dienstkleidungszuschuß). Ortsklasse D. Die Einstellung erfolgt zunächst probeweise für ein Jahr. Bewerber, die die 1. und 2. forstliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, den Einstellungsbestimmungen des Landespersonalamtes entsprechen und gesundheitlich den Anforderungen genügen, wollen ihre Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid, amtsärztliches Zeugnis) bis zum 30. November 1951 an den Zweckverband Hinterlandswald in Eltville (Bürgermeisteramt) einreichen. Persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Aufforderung hin erwünscht.

Die durch Tod des bisherigen Stelleninhabers freigewordene **Gde.-Revierförsterstelle Oberursel**, Obertaunuskreis, ist zum 1. Januar 1952 zu besetzen.

Die Stelle umfaßt 527 Hektar Gemeindewald der Stadt Oberursel und 86 Hektar der Gemeinde Kalbach. Hauptholzarten sind Kiefer, Fichte und Eiche. Das Revier ist bergig.

Besoldung erfolgt nach staatlichen Bestimmungen. — Einstellung erfolgt dem-

nächst auf einjährige Probezeit. Dienstwohnung und Dienststand sind zur Zeit nicht vorhanden. Bewerber, die die 1. und 2. forstliche Fachprüfung bestanden haben und den Einstellungsrichtlinien des Landespersonalamtes entsprechen, werden gebeten, ihre Bewerbungsgesuche (Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid, amtsärztliche Bescheinigung über körperliche Geeignetheit) bis zum 1. Dezember 1951 an den Staatsforstamtmann, Forstamt Kronberg i. Ts., einzureichen. Persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Aufforderung hin erwünscht.

Bei der Polizeidirektion Gießen ist die Stelle eines **Polizeikommissars** zu besetzen. Es kommen nur erstklassige Fachkräfte mit abgelegter Polizeikommissarprüfung und langjähriger praktischer Berufserfahrung in Frage. Bewerbungen unter Beischluß von ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, sowie Angabe von Referenzen bis spätestens 31. Dezember 1951 an das Personalamt der Stadt Gießen erbeten. Bewerber, die die Voraussetzungen nach dem Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz erfüllen, erhalten den Vorzug.

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1951

Wiesbaden, den 1. Dezember 1951

Nr. 48

## A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebote

#### 1462

Die Sophie Siffring in Bad Nauheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fritz Pape in Bad Nauheim, hat das Aufgebot des angeblich in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über 8750 Goldmark, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 46, Blatt 1801, Abt. III Nr. 3 für die Grundstückseigentümerin Sophie Siffring beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 8. April 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 19, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 3/51

Bad Nauheim, 10. 11. 51 Amtsgericht

#### 1463

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Mattern, wohnhaft in Holzheim, Beunstraße 26, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Holzheim, Blatt 745 (Mitbelastung Blatt 471) in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld von 1000 GM nebst 7% Zinsen zu Gunsten des Hubert Kuhlmann in Herborn beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. April 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 6/51

Butzbach, 14. 11. 51 Amtsgericht

#### 1464

Die 1. Marie Braun, geb. Geist, z. Z. Braun, z. Margarete Anna Maria Lenne-mann, geb. Braun, in Nürnberg, 3. Johanna Luise Braun, geb. Jahn, Witwe des Dr. med. Friedrich Braun, in Biedenkopf, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Butzbach, Band X, Blatt 795, in Abteilung III Nr. 12 eingetragene Hypothek von 14 000 Goldmark nebst 210 Goldmark Nebenleistungen zu Gunsten der Hessischen Landesbank Girozentrale Darmstadt beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. April 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/51

Butzbach, 14. 11. 51 Amtsgericht

#### 1465

Nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, Grundschuldbriefe und Hypothekenbrief sollen für kraftlos erklärt werden:  
10 F 109/51: Werkmeister a. D. Leopold Osburg, Kassel, Hasserodtstr. 4, als Unterbevollmächtigter des bevollmächtigten Konrad Grosse. Sparkassenbuch der Kreissparkasse Kassel-Harleshausen Nr. 2303 ausgestellt auf Karl Grosse über etwa 9000.— RM  
10 F 98/51: Elektromeister Justus Bischoff, Vollmarshausen — vertreten durch R. A. Dr. Linker, Kassel — Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 14, Blatt 391, Abt. III, lfd. Nr. 2, über 2600.— RM eingetragene Grundschuld.  
10 F 176/51: Eheleute Paula Buch, geb. Adams, Emmelshausen (Hunsrück) — vertreten durch R. A. Boos, Boppard — Grundschuldbrief über die im Grund-

buch von Kassel, Blatt 2316, Abt. III, lfd. Nr. 18, über 8683,25 GM eingetragene Grundschuld.  
10 F 180/51: Bäckermeister i. R. Philipp Höhmann, Hofgeismar, Karlsdorfer Straße 6 — vertreten durch R. A. Dr. Dr. Nelz, Kassel. Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Blatt 4817, Abt. III, lfd. Nr. 7a eingetragene Hypothek über 1000.— GM.  
Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. März 1952 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin ihre Ansprüche anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.  
Kassel, 14. 11. 51 Amtsgericht

#### 1466

Der Fuhrunternehmer Wilhelm Hetzler in Korbach, Bahnhofstraße, vertreten durch RA. Ruckert in Korbach, hat unter Erbleiten zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages das Aufgebot der im Grundbuch von Korbach, Band 70, Blatt 2196 in Abt. III Nr. 2 für das Bankhaus von Heinz Tecklenburg u. Co., Berlin W 8, Wilhelmstraße 7, aus der Urkunde vom 21. November 1937 eingetragenen zu 5% verzinsliche Darlehensforderung von 2790 RM valutiert mit 219 RM = 211 DM und 61,41 DM Zinsen gemäß § 1171 beantragt. Der unbekanntes Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. April 1952, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls nach Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung statt aus dem Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen kann und sein Recht auf diesen erlischt, wenn er sich nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren nach Erlaß des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle in Korbach meldet. 3 F 11/51

Korbach, 14. 11. 51 Amtsgericht

#### 1467

Die Kreissparkasse Rotenburg (F) hat als Bevollmächtigte der Kontoinhaberin Elisabeth Hildebrandt, geborene Bettenhausen in Rockensuß das Aufgebot des angeblich in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Rotenburg (F) Nr. 240 090 über 5163 RM, ausgestellt für Elisabeth Bettenhausen, Rockensuß, beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. März 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. F 9/51

Rotenburg (F), 14. 11. 51 Amtsgericht

#### 1468

Die Eheleute Weichenwarter Adam Schulz und dessen Ehefrau Martha, geb. Wennemuth, in Braunhausen, vertreten durch Rechtsanwalt Kappes in Bebra, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 30. Mai 1929 über die im Grundbuch von Braunhausen, Band 3, Blatt 95, in Abteilung III, Nr. 5 für den Braunhäuser Spar- und Darlehenskassenverein eGmUH, in Braunhausen eingetragene Darlehenshypothek von 1000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. März 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 12/51

Rotenburg/F., 15. 11. 51 Amtsgericht

## Handelsregistersachen

### 1469

Beese u. Co. K. G., Niederselters, Geschäftsführer: Werkmeister Erich Beese, Niederselters, Prokura: Kaufmann Kurt Falke ist Einzelprokurist. Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1951 begonnen. Kommanditist ist der Kaufmann Kurt Falke in Frankfurt (Main) mit einer Einlage von 8000.— DM.  
H. R. A. 48

Camberg (Nassau), 12. 11. 51 Amtsgericht

## Güterrechtsregistersachen

### 1470

Hans Neubert, Techniker, und Ruth Neubert, geborene Klose in Schwälheim. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1951 ist die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau sowie an dem von ihr in der Ehe zu erwerbenden oder zu ererbenden Vermögen ausgeschlossen. GR 701

Bad Nauheim, 23. 11. 51 Amtsgericht

### 1471

Brodesser, Paul Josef, Kaufmann, und Anneliese Käthe Auguste, geb. Karthall, in Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1951 ist die Verwaltung und Nutzung des Vermögens an gesamtem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 178 A

Bad Vilbel, 8. 11. 51 Amtsgericht

### 1472

Der Kaufmann Curt Born in Bensheim und dessen Ehefrau Ilse Maria Martha, geb. Wolkers, daselbst, haben durch notariellen Ehevertrag vom 16. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 498

Bensheim, 13. 11. 51 Amtsgericht

### 1473

Eheleute Georg Rustler, Kaufmann, und Maria Hedwig, geb. Riess, beide wohnhaft in Braunsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 9. September 1951 ist die Verwaltung und Nutzung des Vermögens an dem eingebrachten Gut und in der Ehe erworbenen oder noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Tag der Eintragung 23. November 1951. GR 135

Braunsfeld, 23. 11. 51 Amtsgericht

### 1474

Eheleute Friedrich Hermann, genannt Fritz Wüstenhöfer, techn. Oberinspektor, und Johanna Hedwig, genannt Hanzl, geb. Förster, beide wohnhaft in Braunsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1951 ist die Verwaltung und Nutzung des Vermögens an dem eingebrachten Gut und dem noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Tag der Eintragung 23. November 1951. GR 134

Braunsfeld, 24. 11. 51 Amtsgericht

### 1475

Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1951 haben die Eheleute Landwirt Karl Gebhard und Maria, geb. Christ, in Ziegenberg, Kreis Friedberg, rückwirkend vom Tage der Eheschließung, vom 30. Juli 1926 ab und künftig Gütertrennung vereinbart. GR 410

Butzbach, 22. 11. 51 Amtsgericht

### 1476

Durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1951 haben die Eheleute Schreiner Hugo Well und Maria, geborene Achenbach in Münzenberg, Kreis Friedberg, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 411

Butzbach, 27. 11. 51 Amtsgericht

### 1477

8. November 1951: Die Eheleute Adolf Fricke, Händler, Darmstadt, und Martha, geb. Brüggemann, haben durch Vertrag vom 8. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 434

9. November 1951: Die Eheleute Heinrich Weber, Gastwirt und Bäcker, Weiterstadt, und Elisabeth, geb. Weber, haben durch Vertrag vom 13. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 435

17. November 1951: Die Eheleute Paul Diez, Kaufmann, Darmstadt, und Bertha, geb. Fischer, haben durch Vertrag vom 20. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 436

17. November 1951: Die Eheleute Kurt Selke, Verlagsdirektor, Darmstadt, und Liselotte, geb. Sikorski, haben durch Vertrag vom 8. Oktober 1949 die Verwaltung und Nutzung des Vermögens an eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 437

Darmstadt, 23. 11. 51 Amtsgericht

### 1478

Die Eheleute cand. chem. Johann Friedrich Fues und Christa, geborene Schwappach, in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 10. August 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 425

Darmstadt, 27. 9. 51 Amtsgericht

### 1479

Kassenbote Reinhard Werner und Ehefrau Ursel, geb. Schuchardt, beide in Eschwege, Stadtfeld Nr. 7. Durch notariellen Ehevertrag vom 14. März 1951 ist die Verwaltung und Nutzung des Vermögens an Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 223

Eschwege, 16. 11. 51 Amtsgericht

### 1480

Eheleute Diplomarchitekt und Bauunternehmer Heinrich Jourdan und Karoline, geb. Frey, in Gelnhausen, Seestraße 17. Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 117

Gelnhausen, 24. 11. 51 Amtsgericht

### 1481

Kaufmännischer Angestellter Karl Schadt und dessen Ehefrau Elfriede, verw. Leopold, geb. Diez, in Niederrodach, haben durch Ehevertrag vom 14. November 1951 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutzung des Vermögens an Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 573

Hanau a. M., 15. 11. 51 Amtsgericht

### 1482

Bautechniker Peter Noll und dessen Ehefrau Frieda, geb. Gnaab, in Hanau, Schirnstraße 10, haben durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutzung des Vermögens an Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 574

Hanau a. M., 16. 11. 51 Amtsgericht

### 1483

Drahtzieher Friedrich Laumann und Adolfin Anna, geb. Baden, in Herborn/Dillkreis. Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Oktober 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 176

Herborn, 20. 11. 51 Amtsgericht

### 1484

Werkzeugdreher Walter Geysersbach und Helene, geb. Adam, in Filsrheim,

Filsrheim, 20. 11. 51 Amtsgericht

Riedstraße 19, haben durch notariellen Vertrag vom 3. September 1951 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 146  
**Hochhelm a. M., 19. 11. 51 Amtsgericht**

**1485**  
 Handelsvertreter Theodor Schwarz und Katharina, geb. Krämer, in Hochheim a. M., Frankfurter Straße 2, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1951 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 145.  
**Hochhelm a. M., 19. 11. 51 Amtsgericht**

**1486**  
 Eheleute Verwaltungssekretär Heinrich Schott und Anna Elisabeth Schott, geb. Leister, in Buchenau, Kreis Hünfeld, durch notariellen Vertrag vom 7. November 1951 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden.  
 GR 111 A  
**Hünfeld, 12. 11. 51 Amtsgericht**

**1487**  
 Eheleute Domänenpächter Karl Salzmann und Maria Salzmann, geb. Reinhard, in Fürsteneck, Kreis Hünfeld. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 20. Oktober 1951 ausgeschlossen.  
 GR 112 A  
**Hünfeld, 16. 11. 51 Amtsgericht**

**1488**  
 Die Eheleute Philipp Karl Gschwind, Metzger, und Hertha, geb. Albrecht, in Langen, Obergeasse 19, haben durch Vertrag vom 21. September 1951 das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. 4 GR 276  
**Langen/Hessen, 9. 11. 51 Amtsgericht**

**1489**  
 Die Eheleute Ludwig Gustav Wagner, Architekt, und Toska Frieda, geb. Fritsch, in Buchschlag, Forsthausweg 19, haben durch Vertrag vom 13. September 1951 das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.  
 4 GR 277  
**Langen/Hessen, 14. 11. 51 Amtsgericht**

**1490**  
 Die Eheleute Hermann Gentz, Landwirt, und Maria Magdalena, geborene Esser-Kukulka in Egelsbach, Hofgut Bayerseich, haben durch Vertrag vom 28. August 1951 Gütertrennung vereinbart. 4 GR 278  
**Langen/Hessen, 24. 11. 51 Amtsgericht**

**1491**  
 Polizeioberwachmeister i. R. Friedrich Gralka in Asmushausen und Karoline, geb. Körbel. Durch Vertrag vom 2. Oktober 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut der Frau ausgeschlossen und zwar bezüglich des Vermögens das die Frau besitzt, als auch des Vermögens, das sie noch erwerben sollte.  
 GR 105  
**Rotenburg/Fulda, 7. 11. 51 Amtsgericht**

**1492**  
 Bauingenieur Willi Zemek und Alice, geb. Heinrichs, in Rotenburg/F. Durch Vertrag vom 25. August 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Frau ausgeschlossen und zwar bezüglich des Vermögens, das die Frau jetzt besitzt als auch des Vermögens, das sie noch erwerben sollte. GR 104  
**Rotenburg/F., 8. 9. 51 Amtsgericht**

**Musterregistersachen**

**1493**  
 Firma Wenzel und Hoos, Mechanische Leinenweberei in Lauterbach. Mappe enthaltend 10 Muster, Bezugsstoffe für Möbel, Fabriknummer 37/69/4, für Muster-Flächenerzeugnisse. Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 30. Oktober 1951, vormittags 11.30 Uhr. MR 20  
**Lauterbach (Hessen), 9. 11. 51 Amtsgericht**

**Vereinsregistersachen**

**1494**  
 In das hiesige Vereinsregister ist heute der Verein „Hofheimer Sparverein, Hofheim a. Ts.“ eingetragen worden. 7 VR 178  
**Frankfurt/Main-Höchst, 13. 11. 51 Amtsgericht**

**1495**  
 Turnverein 1892 e. V. Hailer. VR 70  
**Gelnhausen, 13. 11. 51 Amtsgericht**

**1496**  
 Schützenverein Rotenburg/Fulda e. V. in Rotenburg/Fulda. VR 100  
**Rotenburg/Fulda, 2. 10. 51 Amtsgericht**

**1497**  
 Neueintragung: Gesangverein „Eintracht“ Schlüchtern in Schlüchtern. VR 57.  
**Schlüchtern, 18. 9. 51 Amtsgericht**

**Konkurrenzsachen**

**1498**  
 Betr.: Konkursverfahren über das Vermögen des Rudolf Chr. Germann, Pfungstadt/Hessen. Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Genehmigung eines freihändigen Grundstücksverkaufs durch die Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Dienstag, den 11. Dezember 1951, 9.30 Uhr, Zimmer 305. 3 N 45/50  
**Darmstadt, 14. 11. 51 Amtsgericht**

**1499**  
 Der Kaufmann Werner Niepoth in Darmstadt-Eberstadt, Inhaber der Firma Fritz Niepoth in Darmstadt-Eberstadt, hat heute die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt. Der Wirtschaftsrechtsberater Dr. Hans Schäfer in Darmstadt, Landwehrstraße 12, Telefon 3646, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gegen den Vergleichsschuldner wird mit Wirkung vom 24. November 1951, 12 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an den Vergleichsschuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 7/51  
**Darmstadt, 24. 11. 51 Amtsgericht**

**1500**  
 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Paul Ohlenburger in Haiger wird u. a. zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung auf den 14. Dezember 1951, 10 Uhr, Zimmer 18 des unterzeichneten Gerichts bestimmt. Weitere Punkte der Tagesordnung sind: 1. Erörterung der vom Finanzamt getroffenen Steuerfestsetzung, 2. Regelung schwäbender Streitfragen über einzelne Warenposten aus den Warenbeständen des Gemeinschuldners, 3. vorzeitige Zahlung festgestellter Lohnforderungen. 5 N 4/49  
**Dillenburg, 15. 11. 51 Amtsgericht**

**1501**  
 Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Geesmann in Korbach wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 7/50  
**Korbach, 20. 11. 51 Amtsgericht**

**1502**  
 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Spag“ Schwerbeschädigten-, Produktions- und Absatzgenossenschaft im Taunusgebiet, eGmbH, in Liquidation, in Eppstein (Taunus), ist in Folge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag, 21. Dezember 1951, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein (Taunus), Zimmer Nr. 8, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung

des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 2 N 3/49

**Königstein (Taunus), 22. 11. 51 Amtsgericht**

**1503**  
 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drogisten Gerhard Pfeiffer, Inhaber der Firma Gerhard Pfeiffer, Fachdrogerie zu Gensungen, wird auf Grund eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 20. Dezember 1951, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Meisungen, Zimmer 1, anberaumt. Der Termin dient zugleich zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. N 5/51-  
**Meisungen, 20. 11. 51 Amtsgericht**

**Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten**

**Zwangsversteigerungen**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanpruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehör entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**1504**  
 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von A) Huppert, Band 3, Blatt Nr. 64; B) Huppert, Band 3, Blatt Nr. 65; C) Laufenselden, Band 22, Blatt Nr. 645, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 13. Februar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. A) Huppert, Band 3, Blatt 64. Eigentümer: Bergmann Andreas Hölzer in Huppert. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Huppert, Ktbl. 12, Parzelle 1128, Acker am dünnen Garten, 2. Gewinn, 7,39 Ar, höchstzulässiges Gebot: 55 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Huppert, Ktbl. 12, Parzelle 1235, Acker am dicken Busch, 3. Gewinn, 12,71 Ar, höchstzulässiges Gebot 150 DM. B) Huppert, Band 3, Blatt 65. Eigentümer: 1a) Bergmann Andreas Hölzer in Huppert; 1b) die Ehefrau des Andreas Hölzer, Henriette, geb. Nengel, als Miteigentümer kraft Errungenschaftsgemeinschaft. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Huppert, Ktbl. 7, Parzelle 862, Acker Hollerstück, 3. Gewinn, 6,76 Ar, höchstzulässiges Gebot 108 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Huppert, Ktbl. 13, Parzelle 1297, Acker Seckerdell, 13,40 Ar, höchstzulässiges Gebot 200 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Huppert, Ktbl. 1, Parzelle 27, a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 2,01 Ar, b) Stall, 0,91 Ar, c) Stall, Dorfstraße 37, höchstzulässiges Gebot 2000 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Huppert, Ktbl. 11, Parzelle 1107, Acker am Röderkopf, 3. Gewinn, 12,57 Ar, höchstzulässiges Gebot

140 DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Huppert, Ktbl. 15, Parzelle 1507, Acker auf der Silz, 1. Gewinn, 9,55 Ar, höchstzulässiges Gebot 90 DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Huppert, Ktbl. 12, Parzelle 1144, Acker am dünnen Garten, 3. Gewinn, 6,87 Ar, höchstzulässiges Gebot 81 DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung Huppert, Ktbl. 13, Parzelle 1305, Acker Seckerdell, 4. Gewinn, 7,07 Ar, höchstzulässiges Gebot 75 DM; lfd. Nr. 8, Gemarkung Huppert, Ktbl. 9, Parzelle 435, Wiese in der Silz, 2. Gewinn, 6,58 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Huppert, Ktbl. 11, Parzelle 1098, Acker am Röderkopf, 2. Gewinn, 15,89 Ar, höchstzulässiges Gebot 150 DM; lfd. Nr. 10, Gemarkung Huppert, Ktbl. 9, Parzelle 457, Wiese in der Kreiling, 1. Gewinn, 5,98 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; lfd. Nr. 11, Gemarkung Huppert, Ktbl. 9, Parzelle 434, Wiese in der Silz, 1. Gewinn, 6,85 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; lfd. Nr. 12, Gemarkung Huppert, Ktbl. 10, Parzelle 963, Acker am Hohensteiner Weg, 2. Gewinn, 19,60 Ar, höchstzulässiges Gebot 400 DM. C) Laufenselden, Band 22, Blatt 645. Eigentümer: Eheleute Bergmann Andreas Hölzer und Henriette, geb. Nengel in Huppert. Kraft Errungenschaftsgemeinschaft. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Ktbl. 15, Parzelle 109, Wiese in der Pfaffenwiesen, 2,81 Ar, höchstzulässiges Gebot 20 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. K 12/51  
**Bad Schwalbach, 12. 11. 51 Amtsgericht**

**1505**  
 Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf die Namen der: Dolek, August, Landwirt und Kutscher; Pfeil, Heinrich, Kutscher; Dolek, August Konrad, Kutscher; Stoll, Frieda, geb. Dolek, Ehefrau des Monteurs Hermann Stoll; Dolek, Auguste; Dolek, Friedrich; Dolek, Emil, sämtlich in Bad Nauheim, als Gesamtit der ungeteilten Erbenenschaft, bzw. der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung im Grundbuch eingetragen waren, sollen Mittwoch, den 16. April 1952, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 14, versteigert werden. Grundbuch für Bad Nauheim, Band 31, Blatt 1281; Lfd. Nr. 3, Flur VI, Nr. 27/a, Acker am Hurenbrunnen, 2,851 qm; lfd. Nr. 4, Flur I, Nr. 524, Hofreite Nr. 20, Friedrichstraße, 146 qm. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigentümern. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Die zulässigen Höchstgebote sind durch Bescheid der Preisbehörde wie folgt festgesetzt: Für die Hofreite auf 6000 DM; für den Acker auf 1000 DM. Gegen diese Feststellung der Höchstgebote kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung Beschwerde erheben. Bezüglich des unter 1 genannten Grundstücks bedarf jedoch Bieter der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamt Friedberg, 3 K 4/51.  
**Bad Nauheim, 6. 10. 51 Amtsgericht**

**1506**  
 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, sollen die im Grundbuch von Oberselters, Band 11, Blatt Nr. 397 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 18. Januar 1952, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Camberg/Nassau, Frankfurter Straße Nr. 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberselters, Kartenblatt 3, Parzelle 189/1, Hofraum, Mannheimer Str. 39, 2,26 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberselters, Kartenblatt 7, Parzelle 809, Garten ober der Straße, 2,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 2) der Maurer Toni Meier, 3) die ledige beruflose Lena Meier, 4) die minderjährige Flora Meier, geb. 6. Juni 1937, zu 2—4 in angeleiteter Erbgemeinschaft, sämtlich in Oberselters eingetragen. Der Landrat hat durch Ver

fügung vom 24. September 1951 — Preisbehörde — Pol. 507/3 U — das höchstzulässige Gebot wie folgt festgesetzt: Kartenblatt 3, Parzelle 189/1 = 6590 DM; Kartenblatt 7, Parzelle 809 = 300 DM. Gegen diese Festsetzung kann jeder, der am Verfahren beteiligt, binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch auf Grund des Verwalt.-Ger.-Ges. in der Fassung vom 30. Juni 1949 bei dem Landrat in Limburg erheben. K 10/51  
Camberg, 23. 11. 51 Amtsgericht

**1507**

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Darmstadt-Arheilgen, Band 10, Blatt Nr. 767 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücksanteil am Samstag, 9. Februar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer 303, versteigert werden. 1/2-Anteil des Adam Fey an: Lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 1337/1, Hofreite Grabgarten, Gabelsbergerstraße Nr. 3, am Kalkofen, auch am Kreuz, 2,37 und 2,67 Ar. Betrag der Schätzung: 1/2 von 12 762 DM. Höchstzulässiges Gebot: 1/2 von 13 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmachermeister Adam Fey in Darmstadt-Arheilgen zu 1/2 eingetragen.  
3 K 46/51  
Darmstadt, 23. 11. 51 Amtsgericht

**1508**

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 18. Dezember 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 2, die nachstehend bezeichneten, in der Gemarkung Werdorf belegenen Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Witwe Luis Keiner, Katharine, geb. Keiner, in Werdorf im Grundbuch von Werdorf, Band 39, Blatt 1875, eingetragen waren, nochmals versteigert werden. Lfd. Nr. 78, Ktbl. 20, Parz. 85, Acker, am Holzerbachswege, 36,02 Ar, höchstzulässiges Gebot 550 DM; lfd. Nr. 79, Ktbl. 24, Parz. 140, Acker, auf dem Rudelsberge, 45,87 Ar, höchstzulässiges Gebot 750 DM; lfd. Nr. 83, Ktbl. 11, Parz. 115, Acker, jenseits des Seifen, 35,13 Ar, höchstzulässiges Gebot 350 DM; lfd. Nr. 85, Ktbl. 3, Parz. 80, Acker, an der hinteren Weißgrube, 25,09 Ar, höchstzulässiges Gebot 500 DM; lfd. Nr. 93, Ktbl. 11, Parz. 114, Acker, jenseits des Seifen, 35,19 Ar, höchstzulässiges Gebot 250 DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Bauerngerichts in Ehringshausen erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 3/50  
Ehringshausen, 17. 11. 51 Amtsgericht

**1509**

Berichtigung  
Betr.: Zwangsversteigerung, veröffentlicht am 27. Oktober 1951 in der Nummer 43 des Staatsanzeiger für das Land Hessen unter der laufenden Nummer 1309: Der Versteigerungstermin ist am 14. Januar 1952 und nicht, wie angegeben, 1951. 81 K 102/50  
Amtsgericht Frankfurt/Main

**1510**

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 25, Band 40, Blatt 1529, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Januar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 43 (Neubau), versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 398, Flurstück 115/11, bebauter Hofraum Besslerstraße 3, Größe 3,58

Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: a) der Großhändler Heinrich Lang zu Frankfurt/Main, b) dessen Ehefrau Karoline Lang, geb. Leibold, ebenda, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 13. März 1951 auf 47 000 DM festgesetzt, wobei die Kriegssachschadensansprüche den bisherigen Eigentümern verbleiben. Gegen die Festsetzung des Gebotes kann jeder der am Versteigerungsverfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 91/50  
Frankfurt/Main, 1. 11. 51 Amtsgericht

**1511**

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heckholzhäusern, Band 1, Blatt Nr. 10 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. Januar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Langgasse Nr. 4, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckholzhäusern, Ktbl. 14, Parzelle 9/4440, Grundstammutterrolle Nr. 788, Gebäudesteuerrolle Nr. 158, Hofraum Burgschaal, 1. Gewinn, 7,81 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckholzhäusern, Ktbl. 14, Parzelle 10/4441, Gebäudesteuerrolle Nr. 158, Hofraum Burgschaal, 1. Gewinn, 7,32 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Viehhändler Heinz Schwanz zu Heckholzhäusern eingetragen. 3 K 9/50  
Runkel/Lahn, 12. 11. 51 Amtsgericht

**B Anzeigen anderer Behörden**

**1512**

Ungültigkeitserklärungen von Kennkarten. Kennkarten der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

Geburts- Kennkart.- datum Nummer	
Arnold, Friedrich	16. 5. 67 Y 119 642
Bäumker, Richard	17. 7. 31 Y 295 826
Bitz, Maria	6. 4. 28 Y 239 937
Bröder, Heinrich	20. 12. 10 Y 146 254
Deuser, Johanna	19. 8. 31 Y 372 629
Dicko, Wally	28. 9. 10 Y 305 910
Egert, Eilfriede	14. 3. 31 Y 264 467
Eifler, Karl	16. 6. 28 Y 242 777
Färber, Margot	16. 5. 32 Y 271 371
Von Frankenberg und Proschlitz, Erika, geb. von Hügel	9. 8. 93 Y 296 664
Geideck, Erna, geb. Münch	24. 4. 20 Y 121 870
Ignatowitz, Antonie, geb. Mlynsky	22. 11. 02 Y 305 860
Isola, Gertrud, geb. Schneider	17. 6. 17 Y 292 607
Jakob, Hermann	9. 8. 98 Y 112 251
Kah, Herbert	20. 8. 33 Y 277 114
Kimpel, Horst	24. 5. 29 Y 210 146
Kleinert, Horst	12. 5. 30 Y 157 958
Klemmer, Erna, geb. Greiff	6. 3. 96 Y 142 275
Konder, Theresia Kromrey, Auguste, geb. Müller	7. 11. 80 Y 102 813
Krüger, Käthe, geb. Höhn	20. 8. 12 Y 208 723
Kunkler, Günther	18. 10. 22 Y 267 323
Lamberti, Albertine, geb. Krautwurst	7. 11. 34 Y 335 195
Lasser, Ludwig	5. 14 Y 234 334
Lauth, Gisela	16. 4. 30 Y 293 084
Lindroth, Babette, geb. Schalk	3. 9. 26 Y 129 423
Looser, Margarete	12. 7. 99 Y 112 537
Mayer, Erich	8. 11. 79 Y 169 049
	31. 8. 25 Y 181 166

Geburts- Kennkart.- datum Nummer	
Mellin, Marga Metzner, Ruth, geb. Philipp	24. 5. 31 Y 305 205
Mohr, Karl	1. 1. 28 Y 292 236
Müller, Erka	7. 10. 32 Y 264 464
Neeb, Kurt	23. 8. 33 Y 295 704
Neder, Hildegard	5. 3. 13 Y 180 170
Nowak, Margarete	20. 6. 35 Y 305 566
Pfeiffer, Eva, geb. Weiß	26. 3. 88 Y 160 259
Rehm, Henriette, geb. Tag	19. 11. 27 Y 124 685
Rösser, Erwin	16. 4. 11 Y 150 761
Rose, Anneliese, geb. Gotthard	22. 5. 31 Y 271 385
Ruß, Wilhelm	8. 5. 28 Y 306 795
Schäfer, Emilie, geb. Hardt Schäfer	18. 2. 28 Y 200 832
Schäfer, Karl-Heinz	17. 9. 96 Y 184 354
Schaub, Karl	20. 9. 35 Y 305 260
Schmidt, Wilhelmine, geb. Görres	21. 4. 11 Y 273 565
Siefer, Marianne, geb. Wenzel	14. 2. 21 Y 325 352
Steyer, Marion	4. 5. 24 Y 220 265
Stroh, Karl	8. 2. 25 Y 108 877
Uhrig, Anneliese, geb. Stötzer	6. 2. 86 Y 231 224
Dr. Welchardt, Heinz	12. 4. 31 Y 266 672
Wessel, Ernst	14. 11. 15 Y 117 633
Wiesbaden, 12. 11. 51	23. 1. 31 Y 293 688

Der Oberbürgermeister — Polizeipräsident —

**C Wirtschaftsanzeigen**

**1513**

Die Starkenburger Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Darmstadt ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.  
Darmstadt, 19. 11. 51  
Starkenburger Baugesellschaft mbH. i. L.  
Der Liquidator: Kurt Jahn

**1514**

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für:

AII 882 567	Krekel, Wilhelm, Aulhausen/Rhg., Forsthaus
AIII 547 337	Rübsam, Valentin, Villmar/Lahn, Kalkstr. 120f
C 51 127	Krekel, Katharina, Pflege: Wilhelm Krekel, Aulhausen/Rhg., Forsthaus
E 3 110	Krook Ossian, Ramtösa-Brunn/Schweden, Brunnsvagen 28
E 59 719	Kringe (verehel. Bertram), Emma, Wiesbaden, Bierstadter Straße 1
E 93 639	Fanz, Emil, Wiesbaden-Dotzheim, Panoramastraße 31
E 168 429	Hänsel, geborene Göbel, Katharina, Wiesbaden, Nerotal 71

DER NASSAUISCHEN LANDESBANK

**1515**

Der Landeskommunalausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1950 folgende Änderung der Geschäftsanweisung für die Nassauische Landesbank und Nassauische Sparkasse beschlossen:

- § 12  
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus: a) dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und dem Kämmerer des

Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden als stellvertretenden Vorsitzenden;  
b) aus mindestens 6 und höchstens 10 vom Landeskommunalausschuß auf die Dauer von 4 Jahren zu wählenden Mitgliedern.

(2) Als Mitglied gemäß Absatz 1b darf nur gewählt werden, wer die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzt und bereit und geeignet ist, die Nassauische Landesbank und Nassauische Sparkasse zu fördern und bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.

Nicht wählbar sind, soweit nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint:

- a) hauptamtliche Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährsverbandes oder der Nassauischen Landesbank / Nassauischen Sparkasse;  
b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Nassauischen Landesbank / Nassauischen Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen, oder die gewerbmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Nassauischen Landesbank / Nassauischen Sparkasse; wird strittig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats endgültig.

(3) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den anderen Mitgliedern der Direktion der Nassauischen Landesbank in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen, oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied der Direktion der Nassauischen Landesbank, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(4) Dem Verwaltungsrat dürfen solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muß das Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(6) Für jedes Mitglied gemäß Absatz 1a ist ein Stellvertreter zu wählen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemäß Absatz 1b bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

Gemäß § 40 der Geschäftsanweisung wird diese Änderung hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 14. November 1951  
Direktion  
der Nassauischen Landesbank

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltenen mm-Zeile DM —,50. Nichtamtlicher Teil DM —,70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500